



Bundesverband e.V.

Handlungssicher gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit Eine Arbeitshilfe für ehren- und hauptamtlich Aktive

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich:
Claudia Mandrysch, Vorstandin AWO Bundesverband e.V.

Redaktion:
Claudia Mandrysch, Frederik Palmer, Peter Widmann, Antje Golombek, Hanna Schwarz,
Susanne Beyer, Jennifer Rotter, Berit Gründler

Satz/Layout:
Linda Kutzki – textsalz.de

©AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders
vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des
AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Wie wir für Menschenrechte und Demokratie eintreten	4
1.1 Werte und Positionen	4
1.2 Programme, Projekte und Ansprechpersonen	6
1.3 Fortbildungen	8
1.4 Bündnisse	8
1.5 Veröffentlichungen	9
2 Menschen- und Demokratiefeindlichkeit bedrohen unser Gemeinwesen	11
3 Menschen- und Demokratiefeindlichkeit bedrohen unsere Arbeit	12
3.1 Menschenfeindlichkeit: Die populistische und extreme Rechte bekämpft Teilhabe und Gleichberechtigung	12
3.2 Demokratiefeindlichkeit: Die populistische und extreme Rechte bekämpft Vielfalt und sachlichen Austausch	13
3.3 Engagementfeindlichkeit: Die populistische und extreme Rechte bekämpft zivilgesellschaftliche Arbeit und demokratische Bildung	15
4 Rechtssicherer Umgang mit menschenverachtenden Positionen	16
4.1 Ausgangslage	17
4.2 Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrecht	17
4.3 Spendenrecht	21
4.4 Zugang zu AWO-Einrichtungen	21
4.5 Nutzung von AWO-Räumlichkeiten	22
4.6 AWO-Klient*innen	23
4.7 AWO-Ehrenamt	23
4.8 AWO-Hauptamtliche	25
4.9 Aufruf zu Demonstrationen und Protestaktionen durch die AWO als Arbeitgeberin	27
4.10 Fazit	27
5 Von Risikomanagement bis Krisenkommunikation: Grundlegendes zum Umgang mit potenziellen Risiken und akuten Krisen	28
6 Soziale Arbeit und Demokratie	34
Anhang mit Links	35

1 Wie wir für Menschenrechte und Demokratie eintreten

1.1 Werte und Positionen

Wenn wir betonen, dass die Wurzeln der AWO in der Arbeiter*innenbewegung liegen, geschieht dies aus verschiedenen Gründen. So verdeutlicht der Rückbezug auf die eigene Geschichte, warum unsere Grundwerte so fundamental sind und die Basis definieren, auf der wir arbeiten.

Marie Juchacz und andere sozialdemokratische Frauen gründeten die AWO in einer Situation, in der viele Menschen aufgrund der Auswirkungen des Ersten Weltkrieges unter Armut und Hunger litten. Es war der Gedanke der Solidarität mit den notleidenden Arbeiterinnen und Arbeitern, der überhaupt erst zur Gründung der AWO führte.

Nach wie vor handelt es sich bei der AWO um eine freiheitlich-sozialistische Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, soziale Ungleichheiten zu überwinden und eine sozial gerechte Gesellschaft aufzubauen. Wir stellen uns gegen jede Form der autoritären und totalitären Herrschaft und kämpfen für die Rechte und die Achtung eines jeden Menschen. Dies liegt auch in unserer Erfahrung mit dem faschistischen Regime der Nazis begründet, das die demokratische Arbeiter*innenbewegung verfolgte.

Während der Nazi-Herrschaft in Deutschland (1933–1945) wurde die AWO aufgrund ihrer klaren politischen Haltung und als Institution der Arbeiter*innenbewegung zerschlagen, enteignet und anschließend verboten. AWO-Funktionär*innen wurden von den Nazis verfolgt und zur Flucht gezwungen, manche wurden ermordet. Dies geschah in den meisten Fällen aufgrund der Überzeugungen der AWO-Mitarbeiter*innen. Denn die AWO-Werte Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität und Toleranz waren und sind unvereinbar mit nationalistischem, völkischem und rechtsextremem Gedankengut.

Im Kontext von Rechtspopulismus und Rechts extremismus geht es im Jahr 2024 viel um die Alternative für Deutschland (AfD). Bei dieser Partei, die nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2024 rechtmäßig vom Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall

eingestuft wird, bestehe laut OVG der begründete Verdacht, dass sie „Bestrebungen verfolgt, die gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet“ seien. Bei diesen Personengruppen handelt es sich laut Gericht um Menschen mit Migrationsbiografie, Menschen ohne deutschen Pass, die in Deutschland leben, und auch deutsche Staatsbürger*innen. So gibt es nach Ansicht des Senats den begründeten Verdacht, „dass es den politischen Zielsetzungen jedenfalls eines maßgeblichen Teils der AfD entspreche“, diesen Menschengruppen einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen. Das widerspräche dem deutschen Grundgesetz, das sich in Artikel 1 (1) zur Würde jedes Menschen bekennt.

Auch das Grundsatzprogramm der AWO aus dem Jahr 2019 betont:

Wir stärken die Vielfalt und das solidarische Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Die Anerkennung als gleichwertige Mitbürger*innen, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Menschenrechte sind das Fundament auf dem Weg in eine offene Gesellschaft. Diese Rechte sind nicht verhandelbar und für jede*n einklagbar. [...] Nur die Demokratie kann weltanschauliche, religiöse, sexuelle, ethnische, soziale und sprachliche Vielfalt in ein politisches Gleichgewicht bringen und jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit wertschätzen.

Im Gegensatz dazu heißt es in der Präambel des AfD-Grundsatzprogramms aus dem Jahr 2016:

Wir sind offen gegenüber der Welt, wollen aber Deutsche sein und bleiben. Wir wollen die Würde des Menschen, die Familie mit Kindern, unsere abendländische christliche Kultur, unsere Sprache und Tradition in einem friedlichen, demokratischen und souveränen Nationalstaat des deutschen Volkes dauerhaft erhalten.

Aus diesen Zeilen wird deutlich, dass die AfD eine grundsätzliche Unterscheidung macht zwischen christlich sozialisierten Menschen und Personen anderer Religionen und dass sie eine

Differenzierungslinie zieht zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen, die es in der Realität überhaupt nicht gibt.

Die deutsche Gesellschaft hat aber noch nie lediglich aus weißen, christlichen und heterosexuellen Männern und Frauen bestanden. Eine Spaltung in „Wir“ und „die Anderen“, die per se eine Bedrohung darstellen, weil sie einem Idealtypus nicht entsprechen, ist das Kerngeschäft vieler Rechtspopulist*innen und Rechtsextremer. Damit schüren sie auf der Straße, am Arbeitsplatz und in den Parlamenten Hass gegen Andersdenkende, „Fremde“ und „Andere“. Auf dieser antidemokratischen, ideologischen Grundlage werden Menschen ausgegrenzt, missachtet und gewaltsam angegriffen.

Als Arbeiterwohlfahrt können wir nicht hinnehmen, dass diese Ideologie erstarkt. Die Überzeugung, dass alle Menschen gleichwertig sind, bietet uns Orientierung. Dass alle am Gemeinwesen teilhaben können, unser Ziel. Aus diesem Grund hat der Bundesausschuss der Arbeiterwohlfahrt am 25. Mai 2019 beschlossen, dass „Mitgliedschaften in rechtspopulistischen und rechtsextremen Organisationen [...] mit einer Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Arbeiterwohlfahrt unvereinbar“ sind.

Hilfe darf „an keine anderen Voraussetzungen geknüpft sein als an das Vorhandensein von Not“, schreibt die langjährige Geschäftsführerin, Bundesvorsitzende und anschließend Ehrenvorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Lotte Lemke 1953, acht Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Lotte Lemke war während der Nazi-herrschaft Teil einer Widerstandsgruppe, wurde von der Gestapo gesucht und zeitweilig inhaftiert. Sie war überzeugt davon, dass man sich jeder Ideologie, die auf der Ungleichwertigkeit von Menschen beruht, entgegenstellen muss.

Die AWO setzt sich seit ihrer Gründung durch Marie Juchacz für Menschen ein, die Unterstützung, Betreuung, Pflege oder Rat brauchen. Das ist heute so aktuell wie im Jahr 1919. Sie unterstützt Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen gesellschaftlich benachteiligt sind, darin, ihren persönlichen Lebensalltag zu bewerkstelligen, ihre Rechte einzufordern und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Damit dies gelingt, ist das Handeln der Menschen entscheidend, die sich haupt- und ehrenamtlich in der AWO einbringen.

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt geht in seiner Fassung von 2023 auf den Umgang mit Menschen- und Demokratiefeindlichkeit ein:

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

Auch der Bundesausschuss der Arbeiterwohlfahrt hat in seinem Leipziger Appell 2019 den Kampf für ein „demokratisches und solidarisches Gemeinwesen“ auf Basis der AWO-Werte Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit, Toleranz und Freiheit ausgerufen.

In dem Appell heißt es:

[...] intolerante und unsolidarische Gruppierungen [versuchen], die Gesellschaft zu spalten. Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme schüren auf der Straße, am Arbeitsplatz, in den Parlamenten wieder Hass gegen Andersdenkende, „Fremde“ und „Andere“. Sie verherrlichen die eigene Nation und setzen alles herab, was ihnen fremd erscheint. Lehren aus der Geschichte der NS-Gewaltherrschaft lehnen sie ab. Sie propagieren Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegen eingewanderte und geflüchtete Menschen. Auf dieser antidemokratischen, ideologischen Grundlage werden Menschen ausgegrenzt, missachtet und gewaltsam angegriffen. Diese Entwicklungen nehmen wir als Arbeiterwohlfahrt nicht hin. Die Orientierung an den Menschenrechten ist für Gliederungen und Einrichtungen der AWO Grundlage ihrer Arbeit. In Veranstaltungen und Publikationen sensibilisiert die AWO Mitarbeitende und Mitglieder, Zielgruppen und Öffentlichkeit für alle Formen der Ausgrenzung und entwickelt alltagstaugliche Strategien, um die Teilhabe aller am Gemeinwesen sicherzustellen. Die Mitgliedschaften in rechtspopulistischen und rechtsextremen Organisationen sind mit einer Mitgliedschaft und Mitarbeit

in der Arbeiterwohlfahrt unvereinbar. Der AWO-Bundesausschuss fordert alle Verbandsgliederungen auf, in ihrem Engagement für die Achtung der Menschenrechte nicht nachzulassen und dem extremen Nationalismus energisch entgegenzutreten.

Im Jahr 2024 hat die AWO eine bundesweite Demokratiekonferenz unter dem Motto „Demokratie verteidigen, Zukunft gestalten“ mit rund 200 ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven in Erfurt veranstaltet. Gemeinsam mit Expert*innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft diskutierten sie konkrete Maßnahmen für ein vielfältiges Miteinander und den Einsatz gegen menschenfeindliche, antidemokratische Kräfte.

Denn auch viele Klient*innen und Ratsuchende der AWO-Dienste berichten, dass menschenfeindliche und rechtsextreme Angriffe zunehmen. Haupt- und Ehrenamtliche in den Einrichtungen nehmen Feindseligkeiten aufgrund ihres Einsatzes für demokratische Werte und marginalisierte Gruppen ebenso wahr.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich die Arbeiterwohlfahrt mit einer **Resolution**¹ zu ihren Werten und erneuert ihr Einstehen für die Demokratie:

Wir streiten für eine gerechte und zukunftsgerichtete Politik und sind Teil einer starken Zivilgesellschaft, die sich rechtsextremen Ideologien und populistischen Kräften entgegenstellt. Wir lassen nicht zu, dass Menschen in unserem Land ausgegrenzt und verfolgt werden. Aus dieser Überzeugung heraus leisten wir tagtäglich unsere Arbeit. Wir stellen uns schützend vor unsere Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Es kommt auf jeden und jede Einzelne an. Gemeinsam verteidigen wir unsere Demokratie und gestalten unsere Zukunft!

1.2 Programme, Projekte und Ansprechpersonen

Vor dem Hintergrund unserer Geschichte, unserer Werte und unseres Selbstverständnisses setzen wir uns in der AWO vor Ort und in unseren Strukturen für demokratisches Handeln und gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein. Die AWO ist nicht nur im Sozialraum aktiv – im Sinne einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit –, sie ist in vielerlei Hinsicht auch Spiegelbild der Gesellschaft und damit selbst auf verschiedenen Ebenen immer wieder mit menschenfeindlichen Haltungen und Angriffen konfrontiert. Verschiedene **Projekte, Ansprechpartner*innen und Maßnahmen** unterstützen Einrichtungen sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dabei, in den eigenen Strukturen für wertorientiertes, demokratisches Handeln zu sensibilisieren, zu qualifizieren und im Umgang mit menschen- und demokratiefeindlichen Phänomenen zu unterstützen. Die AWO ist vielerorts gut vernetzt mit professionellen Beratungsstrukturen wie den Mobilien Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus.

Im Folgenden sind innerverbandliche Unterstützungsstrukturen, Informationsquellen und praktische Handlungsmöglichkeiten aufgeführt.

„Zusammenhalt durch Teilhabe“ in der AWO

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Z:T) seit 2010 landesweit tätige Vereine und Verbände mit dem Ziel der Demokratiestärkung und Extremismusprävention in strukturschwachen, ländlichen Regionen. In der AWO werden in der Förderphase 2020 bis 2024 sieben Landesverbände sowie der AWO Bundesverband als Vernetzungsakteur gefördert. In den Z:T-Projekten werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sensibilisiert und qualifiziert, um Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung zu erkennen und damit umzugehen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Ausbildung innerverbandlicher Ansprechpartner*innen, die beispielsweise bei demokratiegefährdenden Vorfällen,

1 https://awo.org/sites/default/files/2024-05/Demokratiekonferenz%2004.05.2024_Abschlussresolution_0.pdf

Diskriminierung oder Konflikten in der eigenen Einrichtung oder Organisation ansprechbar sind, unterstützen beziehungsweise professionelle Beratung hinzuziehen können. In den Landesverbänden heißen sie zum Teil „Demokratieberater*innen“, „Zukunftsförder*innen“, „Mentor*innen“ oder „AWO-Democrats“. Sie alle wurden in mehreren Modulen für den Umgang mit Diskriminierung, das Erkennen von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zu Beratungsansätzen ausgebildet. Mit dieser Qualifizierung wirken sie auch als Multiplikator*innen in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern, regen demokratisierende Prozesse an, organisieren Veranstaltungen, wie Fortbildungen oder Kampagnen, und setzen weitere demokratiefördernde Impulse in ihren Handlungsfeldern.

Im Rahmen der Z:T-Projekte der AWO werden darüber hinaus regelmäßige analoge und digitale Fortbildungsveranstaltungen umgesetzt. Dazu gehören zum Beispiel Argumentationstrainings zum Umgang mit Stammtischparolen, Workshops zu Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, Klassismus sowie Demokratiewerkstätten, in denen sich Interessierte zu bestimmten relevanten Büchern und Filmen austauschen können. Alle Informationen und Angebote der Z:T-Projekte werden unter → www.demokratie.awo.org veröffentlicht. Der AWO Bundesverband vernetzt mit der Fachstelle „Zusammenhalt durch Teilhabe“ die Landesprojekte und sorgt für den Gesamtverbandlichen Wissenstransfer. Ansprechpartnerin ist Susanne Beyer: fachstellezdt@awo.org.

AWO-Forum Demokratie

Im Jahr 2021 beschloss die AWO Bundeskonferenz, dass Demokratiestärkung und Antidiskriminierungsarbeit als Querschnittsaufgaben in allen Handlungsfeldern des Verbandes verankert werden sollen. Zu diesem Zweck wurde 2022 das AWO-Forum Demokratie als Netzwerk gegründet, das an der Entwicklung von Maßnahmen arbeitet. Das Netzwerk besteht aus aktuell 24 Vertreter*innen der Bezirks- und Landesverbände und des Bundesjugendwerks.

In Arbeitsgruppen tauschen sich Vertreter*innen über Antidiskriminierungsstrukturen in der AWO aus und erarbeiten eine Sammlung werteorientierter Praxis in den verschiedenen Handlungsfeldern unter dem Titel „AWO leben!“. Diese vermittelt Führungskräften wie

Einrichtungsleitungen praktische Ansätze, wie demokratische Praxis im Alltag niedrigschwellig gefördert werden kann.

„DEVI – Demokratie stärken. Vielfalt gestalten.“

Das Projekt „DEVI – Demokratie stärken. Vielfalt gestalten.“ wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert. Ziel ist es, pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen und Multiplikator*innen in der AWO in ihren Kompetenzen im Themenfeld Partizipation, Vielfalt, Diskriminierung und demokratisches Handeln zu stärken. Im Rahmen des Projektes werden Fortbildungen einschließlich Teamfortbildungen für Fachkräfte in AWO-Einrichtungen der Kindertagesbetreuung umgesetzt. Inhalte wie Selbstreflexivität, Vorurteilsbewusstsein, Demokratieentwicklung und Vielfalt werden thematisiert. Darüber hinaus wurden zu verschiedenen Themenschwerpunkten Informationsblätter publiziert, die Mitarbeitenden als inhaltliche Impulse zur Verfügung stehen.

Die Materialien und Informationen sind zu finden unter:

→ <https://awo.org/devi-demokratie-staerken-vielfalt-gestalten>

JMD Respekt Coaches

Das von den Jugendmigrationsdiensten (JMD) umgesetzte Präventionsprogramm „Respekt Coaches“ wird durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und hat das Ziel, demokratische Werte für junge Menschen erlebbar zu machen. An bundesweit 160 Standorten fördert das Programm Gruppenangebote an Schulen zu Themen wie Demokratie, Stärkung der Selbstwirksamkeit, Resilienz gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Medienkompetenz. Die Angebote richten sich an Schüler*innen ab der 5. Klasse bis zum Übergang in den Beruf.

→ <https://www.lass-uns-reden.de/>

Kampagnen

Mit vielfältigen **Kampagnen** positioniert sich die AWO als sozialpolitische Akteurin im Sinne ihrer demokratischen Grundwerte. Sie veranschaulicht in diesem Zusammenhang gute Praxis und stellt hilfreiche Materialien zur Verfügung.

Kampagne „AWO gegen Rassismus – AWO für Vielfalt!“

Seit 2012 führt die AWO jährlich ihre Kampagne „AWO gegen Rassismus – AWO für Vielfalt!“ durch. Auslöser waren die Trauer und das Entsetzen, die die Morde der rechtsextremen Gruppierung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) auslösten. Die AWO beteiligte sich daraufhin am 21. März 2012 an der Aktion „5 vor 12“. An diesem Tag legten Ehren- und Hauptamtliche um 11:55 Uhr die Arbeit für fünf Minuten nieder und positionierten sich mit Transparenten und Plakaten vor ihren Einrichtungen, um gemeinsam ein öffentliches Zeichen gegen Rassismus und für demokratische Werte zu setzen.

Die AWO beteiligt sich seither jedes Jahr an den Aktionen rund um den Internationalen Tag gegen Rassismus am 21. März. Auf der Kampagnen-Website stehen nicht nur hilfreiche Kampagnenmaterialien zur Verfügung, sondern auch eine Reihe von Aktionsideen, die bei der Umsetzung von Aktionen helfen.

→ <https://www.awo.org/kampagnen/awo-gegen-rassismus>

1.3 Fortbildungen

Fortbildungen sind ein Feld der Demokratiestärkung. Sie können den Blick schärfen, um Rassismus oder andere Abwertungs- und Ausgrenzungshaltungen überhaupt zu erkennen. Und sie können Kompetenzen vermitteln, um auf Menschen- und Demokratiefeindlichkeit angemessen zu reagieren. In Fortbildungen können sich Fachkräfte außerdem über den Zusammenhang von Sozialer Arbeit, Menschenrechten und Demokratie klar werden. Für alle Gliederungen und Einrichtungen der AWO besteht die Möglichkeit, auf Materialien, Ansprechpartner*innen, Qualifizierungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung zurückzugreifen. Die folgende Auswahl bietet Anregungen.

Ein wichtiges Element der Fortbildungen in diesem Bereich gestalten der AWO Bundesverband und das Zentrum „Den Menschen im Blick“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München gemeinsam. Die AWO hat an der Entwicklung von Fortbildungsmodulen mitgewirkt, in denen der Bedarf des Arbeitsalltags im Mittelpunkt steht. Auf dieser Grundlage bieten die Wilhelm Schmidt Bundesakademie der AWO und das Zentrum „Den Menschen im Blick“ praxisorientierte Seminare für Fachkräfte zur Antidiskriminierung mit dem Schwerpunkt Rassismus an.

Die AWO-Projekte, die im Rahmen des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ gefördert werden, bieten regelmäßig Workshops und Fortbildungsmöglichkeiten zum Umgang mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung an.

Alle Informationen dazu sind zu finden unter:
→ www.demokratie.awo.org

Fachkräfte im Bereich Kindertagespflege können Fortbildungen im Rahmen des Projektes „DEVI – Demokratie stärken. Vielfalt gestalten.“ in Anspruch nehmen:

→ <https://awo.org/devi-demokratie-staerken-vielfalt-gestalten>

1.4 Bündnisse

Um sich vor Ort gegen das Erstarken und die Einflussnahme der extremen Rechten zur Wehr zu setzen, ist die Arbeit in Bündnissen von großer Bedeutung. Gemeinsam mit unterschiedlichen lokalen Akteuren aufzutreten, ist wichtig, um als demokratische Mehrheit sichtbar zu sein, aber auch, um die unterschiedliche Expertise, über die Akteure der Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft verfügen, zu bündeln und einzusetzen.

So ist die AWO etwa Teil des Bündnisses „Zusammen für Demokratie“, das seit April 2024 engagierte Akteure in Klein- und Mittelstädten mit Infrastruktur-, Kultur- und Bildungspaketen unterstützt. Das Bündnis fördert Aktionen und Veranstaltungen, die sich für ein demokratisches Miteinander einsetzen.

Alle Informationen unter:
→ www.zusammen-fuer-demokratie.de



Ebenfalls hat sich der AWO Bundesverband dem deutschlandweiten Bündnis „Hand in Hand“ angeschlossen. Sie schließt sich mit dem dazugehörigen Slogan „Wir sind die Brandmauer“ gemeinsam mit engagierten Personen, Organisationen und Initiativen aus verschiedenen Teilen der Zivilgesellschaft dem Ziel an, eine breite zivilgesellschaftliche Vernetzung auf die Beine zu stellen. Vor allem in Hinblick auf die kommenden Landtags-, Kommunal- und Bundestagswahlen im Jahr 2024 und 2025 werden Aktionen geplant und deutschlandweit durchgeführt.

Alle Informationen sind unter diesem Link zu finden:

→ <https://gemeinsam-hand-in-hand.org/>

Einen Überblick über relevante AWO-Publikationen bietet diese Website:

→ <https://demokratie.awo.org/demokratiekompetenzen/publikationen-demokratiestaerkung/>

Auf der Homepage des Projektnetzwerks der AWO-Projekte im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ werden außerdem Materialien gesammelt und regelmäßig Veranstaltungshinweise für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote im Verband veröffentlicht.

→ www.demokratie.awo.org

Demokratinment – Methodensammlung für demokratiestärkende Praxis in der AWO

Das Netzwerk der Z:T-Projekte hat niedrigschwellige demokratiefördernde Methoden unter dem Motto „Demokratinment“ veröffentlicht, die bei unterschiedlichen Anlässen in der AWO ohne großen Aufwand für die Förderung demokratischer Praxis eingesetzt werden können. Die Demokratinment-Methoden bieten eine Möglichkeit, das Wissen über Demokratie und AWO-Werte spielerisch zu erweitern

1.5 Veröffentlichungen

Im Laufe der Jahre, in denen sich die AWO aktiv für Demokratie und gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit eingesetzt hat, ist viel **Expertise** gewachsen. Hilfreiche **Materialien** sind entstanden.

und zu reflektieren. Die Methoden können in größeren Gruppen, auf Veranstaltungen, im Rahmen von Aktionstagen oder auch in kleineren Teams eingesetzt werden. Dazu gehört beispielsweise die Methode „Werte-Balken“, die sich mit den AWO-Werten auseinandersetzt. Oder die Methode „Demokraturm“, bei der Holz-Bausteine mit Begriffen beschriftet werden, die für die Elemente einer demokratischen Gesellschaft stehen. Sie sind aufeinander aufgebaut sehr stabil. Zieht man die Bausteine aber nach und nach heraus, wird die Demokratie zerbrechlich und der Turm irgendwann einstürzen. Dieses praktische und symbolische Spiel kann das Nachdenken und Gespräche über Demokratie anregen.

Weitere Methodenbeschreibungen und Anleitungen stehen zur Verfügung unter:

→ <https://demokratie.awo.org/demokratiekompetenzen/demokratainment/>

Praxissammlung „AWO leben! Anregungen für wertorientierte Praxis“ (ab Ende 2024)

Das AWO-Forum Demokratie erarbeitet derzeit eine Sammlung mit Anregungen für wertorientiertes Handeln in den verschiedenen Handlungsfeldern des Verbandes. Ziel ist es, praktische Ansätze zu vermitteln, wie demokratische Praxis im Alltag niedrigschwellig umgesetzt werden kann. Die Praxissammlung wird ab Ende 2024 digital zur Verfügung stehen. Ansprechpartnerin für das Vorhaben ist Susanne Beyer: fachstellezdt@awo.org.

Grundsatzkompass

Der Methodenkoffer zum AWO-Grundsatzprogramm beinhaltet methodisch aufbereitete Anregungen, spielerische Einheiten und Workshops, die je nach Zielgruppe und Anlass verschieden arrangiert werden können. Die Workshopgebenden können somit aus einem breiten Angebot – von niedrigschwellig bis zu abstrakt und theoretisch – diejenigen Methoden wählen, die am besten zu ihrer Zielgruppe passen.

Weitere Informationen unter folgendem Link:

→ https://demokratie.awo.org/wp-content/uploads/231212_AWO_Grundsatzkompass_WEB.pdf

„DEVI“-Materialien

Im Rahmen des Projektes „DEVI – Demokratie stärken. Vielfalt gestalten.“ sind drei Themenblätter erarbeitet worden, die für eine Auseinandersetzung mit demokratiefördernder Praxis in der Kindertagespflege relevant sind:

- Themenblatt Vielfalt:
<https://awo.org/devi-themenblatt-vielfalt>
- Themenblatt Adultismus:
<https://awo.org/devi-themenblatt-adultismus>
- Themenblatt Privilegien:
<https://awo.org/devi-themenblatt-privilegien>

Training Antidiskriminierung „Den Menschen im Blick“ mit Schwerpunkt Rassismus

Das Trainingshandbuch „Den Menschen im Blick. Kompetenzen gegen Rassismus und Diskriminierung in Beruf & Alltag“ mit dem Schwerpunkt Rassismus ist ein Fortbildungsprogramm für Mitarbeitende und Führungskräfte von städtischen Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden und Polizei. Es wurde an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) gemeinsam mit Wissenschaftler*innen, Bildungspraktiker*innen sowie mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelt. Auch die AWO hat daran mitgearbeitet. Ziel ist es, fit zu machen für einen sicheren Umgang mit rassistischen und anderen menschenfeindlichen Orientierungen. Die Übungen stärken Mitarbeitende, sie sensibilisieren, regen die (Selbst-)Reflexion an und sind handlungsorientiert.

Alle Informationen zum Training Antidiskriminierung auf der Projektseite:
→ <https://www.den-menschen-im-blick.de>

2 Menschen- und Demokratiefreundlichkeit bedrohen unser Gemeinwesen

Unsere Gesellschaft wandelt sich schnell und tiefgreifend. Das gilt für technische Entwicklungen, besonders die Digitalisierung, aber auch für die sich weiter globalisierende Wirtschaft und Kommunikation. Die Folgen des Wandels spüren wir alle in unserem Leben. Dazu kommen Krisen, Kriege und Fluchtbewegungen, ebenso die Nachwirkungen der Corona-Pandemie. Viele Menschen nehmen einen Verlust an Sicherheit wahr. Sie vermissen die Orientierung am Gewohnten, fürchten um ihre Zugehörigkeit und ihren Status in der Gesellschaft.

Der Erfolg rechtspopulistischer und rechtsextremer Bewegungen und Parteien hängt mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahre und Jahrzehnte zusammen. Ihr Geschäftsmodell beruht darauf, Befürchtungen aufzunehmen, sie gezielt anzuhetzen und vermeintlich Schuldige für die Entwicklungen zu benennen. Sie behaupten, mit einfachen Lösungen ließe sich die unübersichtliche Lage überwinden.

Populismus ist dabei eine zentrale Strategie. Sie beruht auf einem Schwarz-Weiß-Bild, demzufolge eine angeblich selbstsüchtige und lebensferne „Elite“ in Politik, Medien, Wissenschaft oder Verbänden „das einfache Volk“ unterdrücke. Der **Rechtspopulismus** verbindet dieses Zerrbild der Wirklichkeit mit einer zweiten Entgegensetzung. Danach werde „das einfache Volk“ auch von Menschen bedroht, die etwa auf der Flucht oder auf der Suche nach Arbeit nach Deutschland gekommen sind oder einer nicht christlichen Religion angehören.

Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehen oft rechtspopulistische Parteien, die in Deutschland und anderen Ländern in den vergangenen Jahren in die Parlamente eingezogen und zu einer laut hörbaren politischen Kraft geworden sind. Die Parteien sind dabei nur ein Teil eines ganzen Spektrums von Personen, Organisationen und Aktionsformen. Zu diesem Spektrum zählen auch diejenigen, die rechtspopulistische Botschaften in den Sozialen Medien verbreiten, Verlage am rechten Rand betreiben, in einschlägigen Zeitschriften und Büchern schreiben oder Demonstrationen gegen eine angebliche „Islamisierung des Abendlandes“ organisieren.

Rechtspopulistische Parteien und Bewegungen behaupten, dass sie sich zum **Rechtsextremismus** abgrenzen würden, also zu einer Ideologie, deren Ziel die Abschaffung von Demokratie, gesellschaftlicher Vielfalt und Meinungsfreiheit ist, die in rassistischer Weise „das Volk“ als Abstammungsgemeinschaft versteht und die Unterordnung des einzelnen Menschen unter die Autorität des Staates und der Gemeinschaft verlangt. Tatsächlich, darauf weisen Wissenschaft und Verfassungsschutzbehörden hin, sind die Übergänge zwischen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus fließend, umso mehr, als sich große Teile der rechtspopulistischen Szene in den vergangenen Jahren radikalisiert haben.

Grundelement rechtspopulistischer und rechtsextremer Anschauungen sind feindselige Haltungen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, etwa gegen Geflüchtete, Menschen muslimischen oder jüdischen Glaubens, gegen Homosexuelle, Menschen mit Behinderung oder Wohnungslose. Solche Haltungen lassen sich mit dem Begriff der **Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit** zusammenfassen. Gemeinsam ist den unterschiedlichen Formen der Feindseligkeit eine Ideologie der Ungleichheit, also die Ansicht, verschiedene Menschengruppen hätten einen je unterschiedlichen Wert. Wie die soziologische Forschung festgestellt hat, hängen die verschiedenen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit auch statistisch zusammen. Wer eine bestimmte Menschengruppe pauschal ablehnt, hat mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Vorurteile gegen weitere Bevölkerungsgruppen.

Rechtspopulismus und Rechtsextremismus bedrohen unser Gemeinwesen, dessen Grundlagen die gleiche Würde aller Menschen, die Demokratie und der Rechtsstaat sind. Menschen- und demokratiefreundliche Ideologien sind auch eine Herausforderung für die Freie Wohlfahrt und die Soziale Arbeit. Auf den folgenden Seiten beleuchten wir, wie diese Ideologien unsere Arbeit gefährden. Wir stellen Aktivitäten der Arbeiterwohlfahrt gegen Menschen- und Demokratiefreundlichkeit dar und erläutern – auch in rechtlicher Hinsicht – unsere Möglichkeiten, als Wohlfahrtsverband für ein menschliches und gerechtes Gemeinwesen zu streiten.

3 Menschen- und Demokratiefriendlichkeit bedrohen unsere Arbeit

Wie Rechtspopulismus und Rechtsextremismus unser Gemeinwesen bedrohen, zeigt sich gerade in den Bereichen, in denen die Arbeiterwohlfahrt und andere Wohlfahrtsverbände aktiv sind. Ob in der Kindertagesstätte oder der Altenpflegeeinrichtung, in der Migrationsberatungsstelle oder im Quartiersprojekt: Was die antidemokratische Rechte will, widerspricht unseren Werten ebenso wie den professionellen Grundsätzen Sozialer Arbeit.

Die populistische und extremistische Rechte verwirft die universellen Menschenrechte zugunsten eines völkischen und rassistischen Nationalismus. Sie lehnt die gesellschaftliche Vielfalt und damit den Pluralismus als Grundlage des demokratischen Rechtsstaates ab. Wir haben in der AWO eine grundsätzlich andere Auffassung davon, was einen Menschen ausmacht und auf welchen Grundlagen wir unser Gemeinwesen gestalten wollen. Deshalb wenden wir uns gegen die Menschen- und die Demokratiefriendlichkeit, die vom rechten Rand aus inzwischen weit in die Mitte unserer Gesellschaft eingedrungen ist.

3.1 Menschenfeindlichkeit: Die populistische und extreme Rechte bekämpft Teilhabe und Gleichberechtigung

Die ideologische Grundlage der populistischen und extremen Rechten ist die Unterscheidung zwischen einem „Wir“ und „den Anderen“. Zum „Wir“ zählen dieser Vorstellung nach diejenigen Teile der Bevölkerung, die erfüllen, was am rechten Rand als „normal“ gilt. Der Normalmensch der rechtsextremen Gedankenwelt hat weiß zu sein, eine deutsche Familiengeschichte zu haben und sich, soweit er sich religiös zuordnet, zu einer christlichen Konfession zu bekennen. Er hat in einer traditionellen Geschlechter- und Familienordnung zu leben und dem zu entsprechen, was man im extrem rechten Spektrum als körperlich und geistig gesund ansieht. Wer davon abweicht, ist vom „Wir“ ausgeschlossen.

Die „Anderen“ gelten als Gefahr für das „Wir“. Das zielt zuerst auf Menschen mit tatsächlicher oder vermeintlicher Migrationsgeschichte. Die Veranstaltungen der antidemokratischen Rechten, ihre Websites, Reden, Social-Media-Postings, Zeitungen und Bücher konzentrieren sich darauf, Einwanderung und Flucht als Bedrohung darzustellen. In den dabei ausgemalten Untergangsszenarien spielte in den vergangenen Jahren der Islam eine besondere Rolle. Eine Hauptthese der extremen Rechten lautet, dass aus muslimischen Ländern eingewanderte und geflüchtete Menschen wegen ihrer Religion nicht Teil unserer Gesellschaft werden könnten.

Viele Ratsuchende der AWO-Migrationsfachdienste berichten, wie sie Rassismus im Alltag erleben. Ob in der Straßenbahn, in der Schule oder im Ausbildungsbetrieb – der ablehnende Blick, die Beleidigung, die ungleiche und herabsetzende Behandlung gehören ebenso zum Alltag vieler Menschen wie die Angst, mit Worten oder körperlich angegriffen zu werden.

Solche Erfahrungen machen auch viele ehren- und hauptamtlich Aktive der AWO. Sie werden angefeindet wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Migrationsgeschichte, wegen ihres tatsächlichen oder vermeintlichen Glaubens oder wegen ihres Einsatzes für Geflüchtete, für Demokratie und für Vielfalt. Viele, die sich in der Migrationssozialarbeit und der Unterstützung Geflüchteter engagieren, berichten seit Jahren, dass sie bei privaten geselligen Anlässen lieber nicht mehr über ihre Arbeit sprechen. Sie sind es leid, die Feindseligkeit zu ertragen, die ihrem Engagement oft entgegenschlägt. Das zeigt, wie rechter Populismus und Extremismus die Atmosphäre vergiften haben.

Zwar gab es den Alltagsrassismus auch schon vor dem Aufstieg des rechten Populismus und Extremismus. Dass aber in Parlamenten und auf Marktplätzen, im Internet und in Fernseh-Talkshows Menschengruppen pauschal dämonisiert, beleidigt und herabgesetzt werden, hat dazu geführt, dass Menschenfeindlichkeit ungehemmter auftritt. Diese Normalisierung ist auch das Ziel der rechtspopulistischen Strategie. Sie soll die Grenzen des Sagbaren verschieben.

Die populistische und extreme Rechte wendet sich auch gegen weitere Bevölkerungsgruppen, für deren Teilhabe sich die AWO einsetzt. Dazu gehören Menschen mit Behinderung. So wendet man sich in rechtspopulistischen Kreisen gegen die Inklusion von Kindern mit Behinderung an Schulen. Man betrachtet es dort als Ausdruck einer angeblich ideologischen Politik, dass Kinder mit und ohne Behinderung zusammen lernen. Gemeinsam mit anderen Wohlfahrts- und Fachverbänden hat die AWO darauf hingewiesen, dass solche Thesen die Menschenwürde und die Universalität der Menschenrechte infrage stellen.

Ebenso erfahren Menschen zunehmend Anfeindungen, die ihre sexuelle und geschlechtliche Identität und Orientierung jenseits traditioneller Rollenbilder leben. Die rechtspopulistische und rechtsextreme Propaganda diffamiert queere Identitäten als angeblich widernatürlich und als Gefahr für Kinder. Längst ist die Propaganda auch zum Nährboden für Gewalt gegen queere Menschen geworden.

3.2 Demokratiefeindlichkeit: Die populistische und extreme Rechte bekämpft Vielfalt und sachlichen Austausch

Wir treten gegen rechten Populismus und Extremismus ein, weil er unsere Zielgruppen und viele unserer ehren- und hauptamtlich Aktiven bedroht. Wir engagieren uns aber auch deshalb, weil die Grundlagen unserer sozialpolitischen Arbeit in Kommunen, Ländern, Bund und Europäischer Union betroffen sind. Gemeinsam mit anderen Wohlfahrtsverbänden tragen wir auf allen Ebenen mit unserer fachpolitischen Arbeit dazu bei, unser Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Dabei bringen wir unsere Werte und unser Wissen ein. Wir vertreten sozialanwaltschaftlich die Interessen der Zielgruppen unserer Einrichtungen und Dienste, aber auch die Interessen der Menschen, die sich in der AWO engagieren.

Wir tun das etwa, wenn wir im Entscheidungsprozess über ein für unsere Arbeit relevantes Gesetz unser Recht nutzen, dazu Stellung zu nehmen. Oder wenn wir der Politik und der





Verwaltung unsere Fachkenntnisse zur Verfügung stellen, wenn sozialpolitische Maßnahmen entwickelt werden. Wenn es darum geht, die Landes- und Bundeshaushalte zu gestalten, drängen wir in Diskussionen mit politisch Verantwortlichen und in der Öffentlichkeit darauf, dass der Staat sozialen Belangen gerecht wird, dass etwa Programme wie die Freiwilligendienste, die Migrationsfachdienste oder Maßnahmen gegen Kinderarmut angemessen finanziert werden.

Der demokratische Rechtsstaat ist die Voraussetzung, dass wir unsere Werte und Argumente zur Geltung bringen können. Die AWO ist ein Teil der gesellschaftlichen Vielfalt, des Pluralismus, der sich im Rahmen des parlamentarisch-demokratischen Systems entfaltet. Die populistische und extreme Rechte bekämpft den Pluralismus und versucht, die parlamentarische Demokratie zu untergraben.

Das zeigt sich schon darin, dass man in rechts-populistischen Kreisen gern von einem „Volkswillen“ spricht, den man selbst vertrete. Diese Rhetorik stellt die tatsächliche gesellschaftliche Vielfalt in Abrede. Sie signalisiert, dass man die vielen unterschiedlichen Stimmen, die unser Land ausmachen, am liebsten zum Schweigen bringen würde. Gelänge das, wäre die antidemokratische Rechte am Ziel. Den Ton gäben dann nur noch die an, die der extrem rechten Vorstellung von Normalität entsprechen.

Als Wohlfahrtsverband hätten wir in solchen Verhältnissen kaum noch Möglichkeiten, uns für soziale Gerechtigkeit einzusetzen. Wir wollen vielen unterschiedlichen Stimmen Gehör

verschaffen, besonders den leisen Stimmen derer, die mit Benachteiligungen zu kämpfen haben. Darum stellen wir uns allen Angriffen auf den pluralistischen und freiheitlichen Rechtsstaat entgegen.

Neben dem Pluralismus hat unsere sozialpolitische Arbeit noch eine weitere Voraussetzung, die nur demokratische Verhältnisse sicherstellen: Um das Wissen aus unseren Einrichtungen und Diensten sowie die Erfahrungen unserer Zielgruppen in die politische Diskussion einzubringen, brauchen wir eine politische Kultur, in der Tatsachen und Unterscheidungen etwas zählen, im städtischen Ausschuss ebenso wie im Bundestag. Bewegungen und Parteien des rechten Randes arbeiten seit Jahren daran, eine solche politische Kultur zu zerstören.

Die antidemokratische Rechte verfolgt ihre Ziele durch Manipulation und aggressive Emotionalisierung politischer Debatten. Sucht man nach Kernelementen extrem rechten Denkens und Sprechens, findet man vor allem Feindbilder und negative Pauschalurteile über ganze Bevölkerungsgruppen. Geflüchtete werden als „Invasoren“ verunglimpft, die entweder kriminell seien oder den deutschen Staat ausnutzen wollten. Demokratische Abgeordnete gelten der extremen Rechten als lebensfremde und korrupte Elite, die den „Volkswillen“ unterdrücke und sich die Taschen fülle. Menschen, die sich für eine geschlechtergerechte Gesellschaft einsetzen, werden als von einer „Gender-Ideologie“ Verblendete dargestellt. Die populistische und extreme Rechte versucht, ein einfaches Schwarz-Weiß-Bild der Wirklichkeit zu zeichnen. Danach seien für nahezu alle Probleme

entweder Geflüchtete, Menschen mit Migrationsgeschichte und Minderheiten oder korrupte Eliten in Politik, Wirtschaft, Verbänden, Medien und Wissenschaft verantwortlich.

Um dieses Zerrbild zu schaffen, werden Falschnachrichten verbreitet. Zum Beispiel fand sich in vielen Social-Media-Posts die Behauptung, die Grünen-Politikerin Renate Künast habe gefordert, dass alle Deutschen Türkisch lernen müssten. Die Nachricht war frei erfunden. Renate Künast ist dagegen inzwischen juristisch vorgegangen.

Ebenso sollen Verschwörungsfantasien die Öffentlichkeit in Angst versetzen. Besonders gern wird in der antidemokratischen Rechten wiederholt, dass Flucht und Arbeitseinwanderung Ergebnis eines Geheimplans zu einem „Großen Austausch“ seien. Der über viele Kanäle verbreiteten Schauergeschichte zufolge wollten global ausgerichtete Eliten die ansässige Bevölkerung durch Menschen aus Afrika sowie aus dem Nahen und Mittleren Osten ersetzen. Auch zur Gesundheits- und zur Klimapolitik werden Verschwörungsfantasien in Umlauf gebracht. So wird behauptet, die Politik habe Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder zur Begrenzung des Klimawandels nur eingeführt, um eine „Corona-Diktatur“ oder eine „Klima-Diktatur“ zu errichten.

Je mehr das Irreführen und das Schüren von Angst und Hass die politische Debatte prägen, desto weniger Raum bleibt für belegbare Tatsachen, für vernunft- und wertegeleitetes Abwägen. Weil wir den sozialpolitischen Anliegen der AWO weiterhin Gewicht in der politischen Diskussion verschaffen wollen, treten wir den manipulativen Methoden der antidemokratischen Rechten entgegen, etwa indem wir in unseren öffentlichen Stellungnahmen Fakten darstellen, oder indem wir in Bildungsprojekten Methoden vermitteln, wie man seriöse Meldungen von unseriösen unterscheidet.

3.3 Engagementfeindlichkeit: Die populistische und extreme Rechte bekämpft zivilgesellschaftliche Arbeit und demokratische Bildung

Die antidemokratische Rechte hat in den vergangenen Jahren immer wieder versucht, die Arbeit der Wohlfahrtsverbände und anderer zivilgesellschaftlicher Organisation anzugreifen. Eine übliche Methode besteht darin, zivilgesellschaftliche Arbeit unter den Verdacht des „Linksextremismus“ zu stellen und ihr so die Berechtigung abzusprechen. Regelmäßig wird dazu das Instrument der Parlamentarischen Anfrage in den Landtagen oder im Bundestag genutzt.

Die antidemokratische Rechte greift auch immer wieder Initiativen zur Demokratieförderung und zur politischen Bildung an, die sich etwa an Schulen, in Stadtquartieren und in ländlichen Regionen gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit einsetzen. Dabei wird versucht, Engagierte mit irreführenden Forderungen nach Neutralität einzuschüchtern. Aus dem Grundsatz, dass politische Bildung keine Werbung für oder gegen eine bestimmte Partei sein darf, versucht die populistische Rechte den Kurzschluss zu ziehen, dass Bildungsarbeit den Inhalt politischer Aussagen nicht kritisch analysieren dürfe. Viele Fachleute haben inzwischen darauf hingewiesen, dass damit die professionellen Grundlagen der Bildungsarbeit gezielt missdeutet werden. Tatsächlich darf politische Bildung nicht neutral sein, wenn es um die Menschenrechte und die Grundlagen demokratischer Ordnung geht.

Die Entwicklungen zeigen, wie gefährlich die populistische und extreme Rechte auch dann ist, wenn sie die Hebel der staatlichen Macht nicht in der Hand hat. Wenn sie es könnten, würden die menschen- und demokratiefeindlichen Kräfte vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen die rechtlichen und finanziellen Grundlagen entziehen. Auch in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrt würden dann viele Lichter ausgehen. Mit dem zivilgesellschaftlichen Engagement hat die antidemokratische Rechte eine Säule unseres Gemeinwesens ins Visier genommen. Deshalb stellen wir uns ihrer Menschen- und Demokratiefeindlichkeit entgegen.

4 Rechtssicherer Umgang mit menschenverachtenden Positionen

Verfasser*in Stabsstelle Governance des AWO Bundesverbands

<p></p> <p>Überprüfung der eingetragenen Satzungszwecke Förderung demokratisches Staatswesen, Bildungsförderung</p> <p>Ausführungen: S. 18 ff.</p>	<p></p> <p>Rechtliche Grundlagen</p>	<p></p> <p>Keine Überschreitung der Satzungszwecke & keine Fokussierung der Tätigkeit auf Politik</p> <p>Ausführungen: S.18 ff.</p>
<p></p> <p>Gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen & inhaltlicher Kritik zu Parteien</p> <p>Ausführungen: S. 18 ff.</p>	<p></p> <p>Äußerungen der AWO</p>	<p></p> <p>Keine unsachlichen Äußerungen über einzelne Parteien & keine Missachtung der parteipolitischen Neutralität</p> <p>Ausführungen: S. 18 ff.</p>
<p></p> <p>Anwendung des Hausrechts / Aussprechen des Hausverbots gegenüber Dritten mit rechtsextremer Haltung</p> <p>Ausführungen: S. 21</p>	<p></p> <p>Zugang zu Einrichtungen</p>	<p></p> <p>Bei Angehörigen von Klient*innen: Verwehruung nur bei schwerem Verstoß gegen Hausordnung</p> <p>Ausführungen: S. 21</p>
<p></p> <p>Ablehnung von AWO-Mitgliedsanträgen grundsätzlich möglich</p> <p>Ausführungen: S. 23 f.</p>	<p></p> <p>Mitglieder & Mitarbeitende</p>	<p></p> <p>Ausschluss aus der AWO nur gemäß Satzung und Verbandsstatut möglich</p> <p>Ausführungen: S. 24</p>
<p></p> <p>Für arbeitsrechtliche Maßnahmen ist der konkrete Einzelfall zu prüfen – Kontext beachten</p> <p>Ausführungen: S. 24 ff.</p>		<p></p> <p>Politische Anschauung als solche rechtfertigt nur ausnahmsweise arbeitsrechtliche Sanktionen</p> <p>Ausführungen: S. 25</p>

Nachfolgend möchten wir einen Überblick verschaffen, was im Umgang mit rechtsextremen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten – kurz menschenverachtenden Positionen hinsichtlich

- des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts (4.2.),
- etwaiger Maßnahmen in Bezug auf AWO-Einrichtungen (4.3, 4.4. und 4.5.),
- der AWO-Klient*innen (4.6.),
- der AWO-Ehrenamtlichen (4.7.),
- der AWO-Hauptamtlichen (4.8) und
- eines Aufrufs zu Demonstrationen und Protestaktionen durch die AWO als Arbeitgeberin (4.9.)

zu beachten ist.

4.1 Ausgangslage

Die AWO – als Teil einer wachsenden Zivilgesellschaft – sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, die gesellschaftliche Akzeptanz der grundgesetzlichen Ordnung zu stärken und zu einem offenen und pluralistischen Diskurs beizutragen.

Das Erstarken von menschenverachtenden Positionen und Bewegungen im gesellschaftlichen und politischen Raum verpflichtet uns innerhalb der AWO moralisch: Wir sollten uns nicht nur ausdrücklich für Demokratie und Solidarität einsetzen, sondern auch deutlich gegen rechtsextreme und menschenverachtende Positionen Stellung beziehen.

Die AWO selbst ist nicht parteipolitisch aktiv. Dennoch möchten sie dazu beitragen, dass rechtspopulistische Inhalte, die die Demokratie beschädigen und sie zerstören wollen, politisch bekämpft werden.

In diesem Zusammenhang begegnen wir insbesondere einzelnen Äußerungen von verschiedenen Funktionsträger*innen, Einzelaspekten des Wahlprogramms und des Grundsatzprogramms der Partei die Alternative für Deutschland (AfD) kritisch.

Die AWO beobachtet mit Sorge, dass die Landesverbände einer in den jeweiligen Parlamenten vertretenen Partei in den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt vom jeweiligen Landesverfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft wurden. Die gesamte Partei gilt als rechtsextremistischer Verdachtsfall. Diese Einstufung wurde aktuell gerichtlich gebilligt (Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteilen vom 13.05.2024 – 5 A 1216/22, 5 A 1217/22 und 5 A 1218/22; noch nicht rechtskräftig). Nach Feststellung der Gerichte gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese Partei Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die Menschenwürde bestimmter Gruppen und gegen das Demokratieprinzip richten. Dies bestärkt uns darin, dass wir die Demokratie mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln stärken und stabilisieren wollen. Dazu wollen wir mit dieser Handreichung einen Beitrag leisten.

Die AWO fragt sich, in welchem rechtlichen Rahmen sie ihre zivilgesellschaftliche Stimme erheben und von antidemokratischen rechten und sonstigen menschenverachtenden Organisationen abgrenzen kann.

4.2 Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrecht

Fast alle AWO-Vereine und -Unternehmen sind gemeinnützig. Ihre Tätigkeit muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Abgabenordnung, kurz: AO). Im Gegenzug dazu sind sie steuerbegünstigt. Die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft verlangt aber auch, dass die Vorgaben der §§ 51 AO ff. eingehalten werden. Inhaltlich gleiche Anforderungen gelten regelmäßig für institutionelle Förderungen.

Wenn sich die AWO gegen menschenverachtende Positionen und Organisationen einsetzt, hat dies eine politische Komponente. Die politische Betätigung ist zwar kein gemeinnütziger Zweck und kann der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke sogar entgegenstehen. Sie ist für gemeinnützige Körperschaften dennoch in engen Grenzen möglich. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Gemeinnützige Zwecke

Die gemeinnützigen Zwecke „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO) und „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) haben auch politische Implikationen. So ist es aufgrund dieser Zwecke möglich, sich mit den demokratischen Grundprinzipien, wie etwa der Gewaltenteilung, dem Mehrparteiensystem/Föderalismus und einer abwehrbereiten Demokratie, zu befassen. Das Ziel kann sein, das politische Verantwortungsbewusstsein und die Diskussion politischer Fragen in „geistiger“ Offenheit, also ohne die vorrangige Durchsetzung der eigenen Auffassung, zu fördern.

Diese vorgenannten Zwecke können somit genutzt werden, um sich gegen menschenverachtende Positionen zu betätigen. AWO-Vereine sollten daher prüfen, ob die eigene Satzung diese Zwecke enthält und sie gegebenenfalls aufnehmen, falls dies noch nicht der Fall sein sollte.



Achtung

Die Verfolgung bestimmter Einzelinteressen der AWO-Organisation sowie die Betätigung im kommunalpolitischen Bereich sind aber nicht von diesen beiden vorgenannten Zwecken umfasst. Damit ist hier besondere Vorsicht geboten. Weiterhin sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass das geplante Vorhaben von einem gemeinnützigen Zweck der jeweiligen Satzung gedeckt ist.

b) Parteipolitik ist immer gemeinnützigkeitsschädlich

Parteipolitik zu betreiben oder zu unterstützen und ausschließlich oder überwiegend politische Zwecke zu verfolgen, ist immer gemeinnützigkeitsschädlich.

Gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der Satzungszwecke sind nicht gemeinnützigkeitsschädlich, sofern sie nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellen. Der AWO-Standpunkt zu spezifischen Themen kann durchaus aufgezeigt werden. Dabei muss erkennbar sein, dass die Abwägung der widerstreitenden Interessen und die Entscheidung selbst den politischen Entscheidungsträger*innen vorbehalten bleiben. Die Äußerungen und eine entsprechende Betätigung müssen stets durch den Satzungszweck der Körperschaft gedeckt sein.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass sich die AWO parteipolitisch neutral verhalten muss. Eine undifferenzierte und unkritische Auseinandersetzung mit einzelnen Parteien – wie zum Beispiel mit der AfD – oder eine parteipolitische Einflussnahme sind unbedingt zu vermeiden. Objektive und sachlich fundierte Äußerungen dürften dagegen zulässig sein.

c) Wahlempfehlungen durch AWO-Organisationen dürfen nicht abgegeben werden

Problematisch sind auch Äußerungen, die die Ablehnung einer Partei bei demokratischen Wahlen mit deren politischen Positionen begründen. Eine solche Wahlempfehlung ist als parteipolitische Äußerung nicht mehr neutral. Selbst wenn eine solche Äußerung zulässig wäre, müsste im Streitfall immer dargelegt und bewiesen werden können, dass die Partei die entsprechende politische Position auch tatsächlich vertritt.

d) Verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt**Achtung**

Sollten AWO-Körperschaften unsicher sein, inwieweit sie einzelne, noch nicht verwirklichte (weitreichende) Äußerungen oder Vorhaben tätigen können, wäre die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim jeweils zuständigen Finanzamt gem. § 89 Abs. 2 S. 1 AO möglich. Eine solche Auskunft bietet Planungssicherheit. Sie ist jedoch gebührenpflichtig und auch bei negativem Ausgang verbindlich. Deshalb sollte eine solche verbindliche Anfrage nur bei besonders wichtigen Anlässen in Betracht kommen. Diese Bindungswirkung wäre aber nur für die konkrete antragstellende Körperschaft im Verhältnis zu dem örtlich zuständigen Finanzamt gegeben.

e) Verlust der Gemeinnützigkeit

Verstöße gegen den Satzungszweck und den Grundsatz der satzungsmäßigen Geschäftsführung können im schlimmsten Fall zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und zur damit verbundenen Nachversteuerung sowie gegebenenfalls zur Rückzahlung etwaiger Zuwendungen führen.

Beispiele

Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig dürften sein

- Die Abgrenzung der AWO von Organisationen, nicht aber Parteien, die die verfassungsmäßige Ordnung oder die Grundprinzipien des Grundgesetzes infrage stellen
- „Politische“ AWO-Veranstaltungen, sofern sie in Rahmen und Themensetzung die oben beschriebenen Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts nicht überschreiten (d. h. sie dürfen nicht als Akte allgemeinpolitischer Betätigung aufgefasst werden und müssen die parteipolitische Neutralität wahren)
- Die kritische öffentliche Information und Diskussion über einen von der konkreten gemeinnützigen Körperschaft nach § 52 Abs. 2 AO verfolgten gemeinnützigen Zweck,
 - soweit dabei die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des jeweiligen steuerbegünstigten Zwecks im Hintergrund bleibt;
 - soweit der eigene Standpunkt in einen gesellschaftlichen Diskurs eingebracht wird;
 - wenn es inhaltliche politische Gegensätze gibt, die die Zweckverfolgung erschweren
- Die Nichteinladung eines*einer Politiker*in einer bestimmten Partei im Rahmen einer Veranstaltung, selbst wenn zum Beispiel Vertreter*innen aller anderen im Bundestag vertretenen Parteien eingeladen sind, weil sich ein „allgemeiner Gleichbehandlungsanspruch“ aller Parteien aus dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der parteipolitischen Neutralität nicht ableiten lässt (unzulässig ist dagegen die Förderung einer bestimmten Partei)
- Die Durchführung von parlamentarischen Abenden, etwa zum Thema „wehrhafte Demokratie in ländlichen Räumen“, selbst wenn nicht alle demokratisch legitimierten Parteien durch Vertreter*innen teilnehmen, solange bestimmte Parteien weder gefördert noch abgewertet werden, sondern die Veranstaltung als allgemeinpolitische Tätigkeit im Rahmen des Gemeinnützigkeitsziels der „allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens“ zugeordnet werden kann
- Die Gegenüberstellung inhaltlicher Positionen, wie etwa: *„Die Partei X fordert die Abschiebung aller Ausländer*innen. Die AWO setzt sich entschieden gegen eine solche Abschiebeoffensive ein. Die AWO steht vielmehr für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Migrationsgeschichte und will eine echte Teilhabe ermöglichen. Die AWO will zudem*

bestehende diskriminierende Strukturen aufbrechen. Deshalb wenden wir uns gegen menschenfeindliche Forderungen, welche die Schicksale der Einzelnen außer Acht lassen. Sie stehen im Widerspruch zu den AWO-Grundwerten und Positionen.“

Beispiele

Gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig dürften sein

- Die pauschale Positionierung oder pauschale Äußerungen der AWO gegen oder für einzelne Parteien
- Pauschale Äußerungen gegen Inhalte und Wahlprogramme einzelner Parteien oder einzelner Politiker*innen
- Die Aufforderung, eine bestimmte Partei zu wählen oder nicht zu wählen (z. B. durch einen Aufruf „wählt die Partei X nicht“)
- Die Verwendung von Bannern an AWO-Gebäuden oder Hashtags in Sozialen Medien mit Aufschriften, die sich auf bestimmte Parteien beziehen (z. B. #noParteiX, #NazisrausausdemParlament oder #boykottiertdieParteiX)
- Die Durchführung einer politischen Podiumsdiskussion im Vorfeld einer anstehenden Kommunalwahl, unabhängig davon, ob auch die von der AWO kritisierte Partei in dem betreffenden Wahlkreis eine*n Kandidat*in stellt
- Wahlempfehlungen, wie die Aussage: „Die Partei fordert die Abschiebung aller Ausländer*innen. Deswegen Partei XY nicht wählen.“

f) Ausblick

Für die Zukunft erscheint es möglich, dass die Rechtsprechung den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen hinsichtlich Parteien mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen erweitert. Wenn eine Körperschaft gemäß § 51 Abs. 3 AO wegen gesicherter Verfassungsfeindlichkeit keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten kann, so könnte sie möglicherweise auch durch andere gemeinnützige Körperschaften im Rahmen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke kritisiert werden. Es wäre plausibel, dass dies dann auch gegenüber Parteien möglich sein muss, um die abwehrbereite Demokratie – so das Ziel des § 52 Abs. 2 AO – zu stärken. Eine daraus folgende Begünstigung des sonstigen Parteienspektrums wäre dann hinzunehmen.



Achtung

Diese Argumentationsansätze könnten im Wege der Weiterentwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung dazu dienen, die Auseinandersetzung mit demokratiegefährdenden Parteien oder Organisationen auch für gemeinnützige Körperschaften zu ermöglichen. Unter diesem Aspekt wäre auch eine Auseinandersetzung namentlich mit dem Landesverband der AfD Sachsen als vom sächsischen Landesverfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch und verfassungsfeindlich eingestufte Partei in einem größeren Umfang möglich.

4.3 Spendenrecht

Es wäre widersprüchlich, wenn die AWO gegen menschenverachtende Positionen eintritt und zugleich Spenden von Personen oder Organisationen mit solchen Positionen annimmt. Keine AWO-Körperschaft muss derartige Spenden akzeptieren, denn es steht dem*r Empfänger*in im Grundsatz frei, ob er*sie Spenden annimmt. Er*sie kann unerwünschte Spenden auch ablehnen und muss sie dann zurücksenden. Die Rücksendung sollte erfolgen, bevor eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt und an den Spender versandt wird.

Um hier ein konsequentes und gleiches Vorgehen innerhalb der jeweiligen AWO-Körperschaft zu gewährleisten, ist eine **Spendenrichtlinie** für die jeweilige AWO-Organisation zu empfehlen.

Das Ziel einer solchen Spendenrichtlinie darf sein,

- keine Spenden anzunehmen, die von Organisationen erfolgen, die die AWO als menschenverachtend einstuft, und
- erhaltene Spenden derartiger Organisationen an den*die Spender*in zurückzuführen, ohne eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

4.4 Zugang zu AWO-Einrichtungen

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, inwieweit Personen mit menschenverachtender Haltung der Zugang zu AWO-Einrichtungen beschränkt werden kann.

Grundsätzlich sind AWO-Körperschaften trotz gegebenenfalls vorhandener staatlicher Förderung privat. Daher gibt es auch keinen kommunalen Benutzungsanspruch der Einrichtung. Das bedeutet:

- Die AWO-Einrichtung muss **unerwünschten Organisationen** nicht für Veranstaltungen oder Ähnliches zur Verfügung gestellt werden.
- Die AWO-Einrichtung kann im Falle von Besuchen **unerwünschter Dritter** (nicht Angehöriger von AWO-Klient*innen) oder von schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen.
- Die AWO-Einrichtung kann sogar ausnahmsweise bei **Angehörigen** vom Hausrecht Gebrauch machen, wenn diese schwerwiegend und wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen. Das **Hausverbot** muss verhältnismäßig sein, da es einer erheblichen Beschränkung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie einem mittelbaren Eingriff in das Recht auf den Schutz der Familie (Art. 6 GG) gleichkommt. Das Hausverbot sollte zeitlich befristet (z. B. Bezugnahme auf denselben Tag) und inhaltlich beschränkt (z. B. nur einzelne Räumlichkeiten; Versagung des Zugangs wegen Verteilung von als menschenverachtend eingestuftem Informationsmaterial) sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das ausgesprochene Hausverbot schriftlich überreicht und dokumentiert werden.
- In jedem Fall ist eine öffentliche Bloßstellung oder Stigmatisierung der*des Betroffenen zu vermeiden.

4.5 Nutzung von AWO-Räumlichkeiten

Die AWO-Körperschaften sind regelmäßig nicht verpflichtet, ihre Räumlichkeiten an menschenverachtende Organisationen zu vermieten.

Will ein*e Hauptmieter*in der AWO-Körperschaft die Räumlichkeiten jedoch an menschenverachtende oder rechtsextreme Organisationen untervermieten, kann diesem Vorhaben mit einer Regelung im Hauptmietvertrag entgegengewirkt werden. Ziel einer solchen Regelung ist, dass die AWO-Körperschaft als Hauptmieter*in der Untervermietung nicht zustimmen muss und die*der Hauptmieter*in wegen der Verweigerung der Zustimmung nicht außerordentlich kündigen kann.

Eine solche **Beschränkung der Nutzung und Untervermietung** im Mietvertrag muss klar definieren, was menschenverachtende und rechtsextreme Gruppen sind. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Regelung drucktechnisch deutlich hervorgehoben ist, sodass sie nicht „überraschend“ ist sowie durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ nicht andere „wichtige Gründe“ zur Verweigerung der Zustimmung zur Untervermietung ausschließt.

Beispiel

Eine solche Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

„§ [...] Gebrauchsüberlassung an (rechtsextremistische oder menschenverachtende) Dritte

- (1) *Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters weder zur Untervermietung noch zu einer anderweitigen Gebrauchsüberlassung an Dritte befugt. Die erteilte Einwilligung gilt nur für den konkreten Einzelfall.*
- (2) *Dem Mieter steht im Falle der Verweigerung der Einwilligung zur Untervermietung ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB zu, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.*
- (3) *Ein wichtiger Grund in der Person des Dritten nach Absatz 2 und § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Dritte Mitglied in einer rechtsextremen und/oder menschenverachtenden Organisation oder Gruppierung ist oder sich zu einer solchen bekennt.*
- (4) *Im Sinne dieser Klausel ist eine Organisation oder Gruppierung*
 1. *„rechtsextremistisch‘, wenn die Gruppe oder Organisation nach dem Zweck ihres Zusammenschlusses, dem Inhalt ihrer Satzungen und Statute oder dem öffentlichen Auftreten der Organisation oder Gruppierung selbst oder ihrer Mitglieder die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt und für ein staatliches System einsteht, in dem rassistisches, nationalistisches, antisemitisches sowie fremdenfeindliches Gedankengut als Grundlage für das gesellschaftliche Miteinander dienen sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Organisation oder Gruppierung vom Bundesamt für Verfassungsschutz als ‚gesichert extremistische Bestrebung‘ eingestuft wird.*
 2. *„menschenverachtend‘, wenn die Gruppe oder Organisation nach dem Zweck ihres Zusammenschlusses, dem Inhalt ihrer Satzungen und Statute oder dem öffentlichen Auftreten der Organisation oder Gruppierung selbst oder ihrer Mitglieder eine bestimmte Gruppierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Rasse oder Sprache, ihrer religiösen Anschauung, ihres Glaubens oder ihrer Herkunft als ‚wertlos‘ oder ‚minderwertig‘ ansieht.“*

Die AWO-Organisation kann ihre Mietverträge und Nutzungsüberlassungsverträge prüfen und hinsichtlich zulässiger Beschränkungen der Nutzung und Untervermietung anpassen.

4.6 AWO-Klient*innen

Klient*innen, wie beispielsweise Eltern in AWO-Kindergärten oder Senior*innen in AWO-Pflegeeinrichtungen, können leider auch menschenverachtende Positionen vertreten. Inwieweit den Klient*innen gekündigt werden kann, wenn diese sich menschenverachtend äußern oder sich zu anderen menschenverachtenden Gruppen bekennen oder für diese werben, möchten wir in Bezug auf Kindertagesstätten und Pflegeheime exemplarisch darstellen.

a) Ordentliche Kündigung

Bei Kita- und Pflegeheimverträgen dürfte eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen sein. Kita-Verträge sind regelmäßig befristete Verträge, die mit dem Schuleintritt des betreuten Kindes enden, sodass für eine ordentliche Kündigung kein Raum besteht. Eine ordentliche Kündigung durch den Betreiber eines Pflegeheims ist vor dem Hintergrund der spezialgesetzlichen Norm des §12 Abs. 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBG) nicht möglich.

b) Außerordentliche Kündigung

Bei einer außerordentlichen Kündigung eines Kita- oder Pflegeheimvertrags ist im Einzelfall zu ermitteln, ob das Verhalten des*der AWO-Klient*in ein Festhalten am Vertrag für die jeweilige AWO-Einrichtung unzumutbar macht. Dabei ist zu beachten,

- dass geprüft werden sollte, ob der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung vorausgehen sollte;
- dass die außerordentliche Kündigung schriftlich begründet werden sollte;
- dass die außerordentliche Kündigung innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnisnahme des zur Kündigung führenden Verhaltens erfolgen muss.

Beispiele

Eine außerordentliche Kündigung kann **zulässig** sein im Falle

- von an Dritte adressierten menschenverachtenden Äußerungen gegenüber AWO-Mitarbeitenden oder Klient*innen, die eine strafbare Beleidigung darstellen;
- von Werbung in Kindertagesstätten für rechtsextreme Gruppen oder Parteien;
- von Werbung in Pflegeheimen für rechtsextreme Gruppen oder Parteien, sofern eine Auswirkung auf den konkreten Vertragszweck erkennbar ist.

Eine außerordentliche Kündigung dürfte voraussichtlich **unzulässig** sein im Falle von „bloßen“ Bekenntnissen von AWO-Klient*innen zu rechtsextremen Gruppen oder Parteien.

4.7 AWO-Ehrenamt

Menschenverachtende Positionen widersprechen den Grundwerten der AWO und haben daher auch keinen Platz im AWO-Ehrenamt, weder im Rahmen von einfachem Engagement innerhalb der AWO noch als Mitglied oder Funktionsträger*in in einem AWO-Verein.

a) Aufnahme von interessierten Menschen (natürlichen Personen) in AWO-Vereine

Wer AWO-Mitglied werden möchte, muss das AWO-Verbandsstatut sowie die darin enthaltenen AWO-Grundwerte anerkennen und sich an der Erfüllung der Aufgaben der AWO beteiligen wollen

(Ziff. 3 Abs. 3 S. 1 AWO-Verbandsstatut i.V.m. mit den Regelungen der jeweils in der eigenen Satzung normierten Mitgliedschaftsgrundsätze).

Es gibt keine Anhaltspunkte für einen Aufnahmezwang von Personen, die einen Aufnahmeantrag zum Vereinseintritt in einen AWO-Verein stellen. Eine Person, die sich nicht unseren AWO-Werten entsprechend verhält oder nach Kenntnis des im AWO-Verein zuständigen Organs, das über die Aufnahme entscheidet, nicht danach verhalten hat, muss nicht aufgenommen werden. Die Person kann ihre Aufnahme in einen AWO-Verein dann auch nicht erzwingen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht rechtswidrig, weil der*die Interessierte nicht die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt.

Im Ergebnis dürfen AWO-Vereine somit in diesem Rahmen ihre Mitglieder grundsätzlich frei auswählen.

Beispiele

Zulässig dürfte damit die Ablehnung des Antrags mit der Begründung sein, dass die interessierte Person sich menschenverachtend äußert, etwa in öffentlichen Leserbriefen.

Unzulässig dürfte damit die Ablehnung des Antrags mit der Begründung sein, dass die interessierte Person ein Abgeordnetenmandat für die Partei X innehat.

b) Ausschluss von AWO-Mitgliedern aus AWO-Vereinen

Ein Ausschluss eines bereits aufgenommenen AWO-Mitglieds aufgrund von Verstößen gegen die AWO-Grundwerte (Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit) kann nur durch Ordnungsmaßnahmen (Ziff. 11 des AWO-Verbandsstatut i.V.m. den jeweiligen Satzungen und den satzungsgemäßen Verfahrensvorgaben) erfolgen. Auf Antrag jeder AWO-Organisationsgliederung (vgl. Ziff. 11 Abs. 7 S. 2 AWO-Verbandsstatut) kann das zuständige Vereinsgericht bereits verhängte Ordnungsmaßnahmen prüfen oder solche selbst erlassen.

Beispiel

Als möglicher Ausschlussgrund kommen menschenverachtende Äußerungen oder entsprechendes Verhalten (Ziff. 3 Abs. 3 S. 4 AWO-Verbandsstatut) und das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien (Ziff. 3 Abs. 3, S. 4, S. 5 AWO-Verbandsstatut) in Betracht.

Bei einem Ausschlussverfahren ist das satzungs- und statutsgemäße Verfahren zu wahren (Ziff. 11 AWO-Verbandsstatut). So ist dem AWO-Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, etwa rechtliches Gehör (in Form einer Anhörung) zu geben. Ein Vereinsausschluss bedarf immer sachlicher Gründe und darf nicht willkürlich erfolgen. Die Abwägungsentscheidung muss stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden. Das zuständige AWO-Vereinsgericht hat bei dieser Entscheidung aufgrund der Vereinsautonomie einen Beurteilungsspielraum. Dennoch kann diese Vereinsgerichtsentscheidung von einem ordentlichen Gericht auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds gegebenenfalls nachgeprüft werden. Dies sollte bei der Begründung der Entscheidung berücksichtigt werden.

Die AWO-Organisation und das AWO-Vereinsgericht müssen bei solchen Entscheidungen berücksichtigen, dass ein Vereinsausschluss ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte eines Vereinsmitglieds darstellt. Der Ausschluss aus dem Verein muss immer das letzte Mittel darstellen. Weniger einschneidende (mildere) Mittel wären zum Beispiel Mediationsgespräche, Aussprachen, Verwarnungen, Rügen, zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten, Amtsniederlegung einer vorhandenen Funktion ohne Vereinsausschluss und so weiter.

c) Engagement von Menschen in und für AWO-Organisationen

Personen mit Gesinnungen, die gegen die AWO-Grundwerte verstoßen, und die sich ohne Mitgliedschaft in AWO-Einrichtungen oder Projekten engagieren, können von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Es bedarf nicht des Ausschlusses aus der AWO, da gerade keine AWO-Mitgliedschaft besteht. In schwerwiegenden Fällen könnte zusätzlich zum Beispiel der Ausspruch eines Hausverbots in Betracht kommen.

4.8 AWO-Hauptamtliche

Wenn AWO-Hauptamtliche (Beschäftigte in AWO-Organisationen) menschenverachtende Positionen vertreten, sich entsprechend äußern oder in entsprechenden Organisationen mitwirken, können arbeitsrechtliche Sanktionen in Betracht kommen. Bei dem zu bewertenden Verhalten oder den Äußerungen muss streng zwischen dem privaten und dem beruflichen Kontext unterschieden werden. Für die*den Hauptamtliche*n gilt in beiden Sphären das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Deshalb kommt die AWO als Arbeitgeberin nicht umhin, politische Meinungen ihrer Hauptamtlichen zu einem gewissen Maße hinzunehmen. Die Toleranz findet jedoch dort ihre Grenze, wo die Hauptamtlichen ihre arbeitsvertraglichen Treue- und Loyalitätspflichten gegenüber der AWO als Arbeitgeberin verletzen.

Die Zulässigkeit jeder arbeitsrechtlichen Sanktion richtet sich nach dem Arbeitsrecht und erfordert immer eine Prüfung im Einzelfall. Die Entscheidung über eine Sanktion trifft jede AWO-Organisation selbst. Diese sollte stets nach umfassender Prüfung, einer Interessenabwägung und der damit verbundenen Risikoeinschätzung entscheiden.

Zur allgemeinen Orientierung kann dienen:

a) Beruflicher Kontext

Im beruflichen Kontext können menschenverachtende Äußerungen und Verhaltensweisen eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellen, die zu einer Abmahnung bis hin zu einer Kündigung (verhaltens- oder personenbedingte Kündigung) berechtigen kann.

b) Privater Kontext

Im privaten Kontext zieht ein entsprechendes Verhalten häufig keine Konsequenzen nach sich, da es in der Regel an einer Pflichtverletzung im Rahmen des Arbeitsvertrags fehlt. Der private Lebensbereich steht regelmäßig außerhalb der Einflussphäre des*der Arbeitgeber*in. Politische Anschauungen sind grundsätzlich privat. Selbst die Wahrnehmung eines politischen Abgeordnetenmandats ist regelmäßig der privaten Sphäre zuzurechnen und damit von der AWO als Arbeitgeberin grundsätzlich hinzunehmen. Ein strengerer Maßstab dürfte für hauptamtliche Geschäftsführungen aufgrund ihrer besonderen Stellung für die AWO-Organisation (Repräsentation etc.) gelten.

c) Ausnahmen

Ausnahmsweise können auch Äußerungen und Verhaltensweisen im privaten Kontext auf das Arbeitsverhältnis durchschlagen und damit arbeitsrechtliche Sanktionen rechtfertigen.

aa) Rücksichtnahmepflicht des*der Arbeitnehmer*in gegenüber dem*der Arbeitgeber*in

Politische Anschauungen oder Verhaltensweisen können ausnahmsweise arbeitsrechtliche Sanktionen rechtfertigen, wenn der Bezug zum Arbeitsverhältnis vorhanden ist. Der*die Hauptamtliche ist auch außerdienstlich zur Rücksichtnahme auf den*die Arbeitgeber*in verpflichtet, so muss er*sie Handlungen unterlassen, die das Vertrauensverhältnis zum*zur Arbeitgeber*in erschüttern. Die Verletzung der Rücksichtnahmepflicht liegt dann vor, wenn durch das Verhalten der

Betriebsfrieden in **nicht hinnehmbarer Weise** gestört wird, also das friedliche Zusammenarbeiten der Mitarbeitenden untereinander oder mit der AWO als Arbeitgeberin erschüttert oder nachhaltig beeinträchtigt wurde und es so zu Störungen des Arbeitsablaufs gekommen ist.

bb) Besonderheiten bei sogenannten Tendenzbetrieben

Stets sollte geprüft werden, ob die AWO-Organisation ein Tendenzbetrieb ist, und ob innerhalb dessen eine Tendenzträgerschaft des*der AWO-Hauptamtlichen bejaht werden kann. Eine AWO-Organisation ist ein Tendenzbetrieb, wenn sie unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dient. Tendenzträger*in in einem Tendenzbetrieb ist eine*ein Hauptamtliche*r, die*der tendenzbezogene Aufgaben wahrnimmt. Sie*er muss dabei maßgeblichen Einfluss auf die Tendenzverwirklichung nehmen können. Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Organisationen und Einrichtungen mit verschiedenen Aufgaben und Zwecken kann dies nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf immer einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Sofern ein Tendenzbetrieb vorliegt und es sich bei dem*der Hauptamtlichen um einen*eine **Tendenzträger*in** handelt, dürfen auch seine*ihre privaten (außerdienstlichen) Äußerungen nicht gegen den Tendenzzweck der AWO-Organisation verstoßen. Daraus können sich dann doch gegebenenfalls arbeitsrechtliche Sanktionen ableiten lassen. Dazu muss häufig jedoch ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß hinzukommen.

Beispiele

Unzulässiges Verhalten von Hauptamtlichen dürfte etwa sein:

- Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen im beruflichen Kontext (z. B. §130 StGB – Volksverhetzung; § 86 StGB – Verbreiten von Propaganda verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, §§185 ff. StGB – ehrverletzende Äußerungen etc.).
- Der*die Mitarbeiter*in macht wiederholt rassistische und sexualisierte Bemerkungen (Schimpfwort, Witz etc.) gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeiter*innen.
- Der*die Mitarbeiter*in nimmt im AWO-T-Shirt am arbeitsfreien Wochenende an einer Demonstration einer verbotenen rechtsextremen Organisation teil (=privater Kontext), ein Foto davon wird in einer Tageszeitung veröffentlicht und mit der AWO in Verbindung gebracht (die AWO wird somit mit rechtsextremen Inhalten in Verbindung gebracht), was den Betriebsfrieden nicht hinnehmbar stört.
- Der*die Mitarbeiter*in kommentiert im Facebook-Account rassistisch, auf seinem*ihrem Profilbild trägt er*sie ein T-Shirt mit der Aufschrift „AWO“, aus seinem*ihrem Profil ergibt sich ebenfalls die Beschäftigung in der AWO.
- Der*die Mitarbeiter*in des Migrationsdienstes bekennt sich auf seinem*ihrem privaten Instagram-/Facebook-Profil zu einer rechtsextremen Partei.
- Der*die Mitarbeiter*in befestigt an seiner*ihrer Bürotür ein Bild „Arbeit macht frei – Türkei schönes Land“.

4.9 Aufruf zu Demonstrationen und Protestaktionen durch die AWO als Arbeitgeberin

Es stellt sich häufig die Frage, ob die AWO-Organisation als Arbeitgeberin ihre Beschäftigten zu Protestaktionen oder Demonstrationen aufrufen darf.

Beispiele

Unzulässig dürfte der Aufruf an die Mitarbeitenden zu Protestaktionen gegen bestimmte demokratische Parteien oder ein Aufruf zur Teilnahme sein.

Zulässig dürfte sein, wenn die AWO als Arbeitgeberin Informationen zu Aktivitäten, zum Beispiel unter dem Motto und dem Ziel einer „Demokratiestärkung“, verbreitet. Dabei hat die AWO stets die Parteineutralität zu wahren und darf sich lediglich allgemeinpolitisch betätigen.

Der*dem Beschäftigten steht es grundsätzlich frei, in seiner*ihrer Freizeit an Protestaktionen und Demonstrationen teilzunehmen. Je nach Thema der Veranstaltung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die AWO als Arbeitgeberin nicht damit in Verbindung gebracht werden kann und dass die*der teilnehmende Beschäftigte auch nicht als Repräsentant*in oder Vertreter*in der AWO-Organisation in Erscheinung tritt.

4.10 Fazit

Die politische Betätigung ist für die gemeinnützigen AWO-Körperschaften nur im Rahmen der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts möglich. Dabei ist immer gemäß dem Satzungszweck zu handeln. Politische Betätigungen sind als Erfüllung des Satzungszwecks in den oben beschriebenen Grenzen zulässig.

Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu Dritten gilt für die AWO meist Privatrecht. Es besteht in der Regel kein Nutzungszwang, und die Vermietung und/oder Nutzungsüberlassung an Dritte kann vertraglich eingeschränkt werden.

Die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind verpflichtet, sich an die Werte der AWO zu halten. Gegenüber Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.

Die vorliegende Einordnung gibt in gekürzter und komprimierter Form wesentliche Ergebnisse eines vom Bundesverband Anfang 2024 beauftragten Rechtsgutachtens wider. Bei Unklarheiten zu dieser Handreichung gibt der Bundesverband gerne Auskunft.

Dieser Abschnitt wurde basierend auf den Ergebnissen des Rechtsgutachtens mit größter Sorgfalt erstellt. Der Abschnitt ersetzt keine Rechtsberatung, sondern soll für eine differenzierte Betrachtungsweise sensibilisieren.

Der Wunsch nach einer stets eindeutigen Einschätzung und Handlungsempfehlung ist den Verfasser*innen vertraut, er ist aber aufgrund der konkreten Gestaltung jedes Einzelfalls und aufgrund lückenhafter Rechtsprechung nicht erfüllbar. Jede AWO-Organisation hat vielmehr die eigene Prüfung, eine entsprechende Risikoabwägung und die endgültige Entscheidung selbst vorzunehmen. Dies ist angesichts der Vielseitigkeit der AWO mit ihren unterschiedlichen Satzungen, Gesellschafterverträgen, Aufgabenbereichen und Strukturen sowie den Besonderheiten jedes konkreten Einzelfalls nicht anders möglich.

5 Von Risikomanagement bis Krisenkommunikation: Grundlegendes zum Umgang mit potenziellen Risiken und akuten Krisen

Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich für Positionen ein und bietet Dienste für Menschen an, die von menschengruppen- und demokratiefeindlichen Akteur*innen abgelehnt werden. Deshalb sind Ehrenamtliche, Mitarbeitende, Klient*innen und Bewohner*innen von AWO-Gliederungen, -Projekten, -Diensten und -Einrichtungen dem Risiko von Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt – sowohl im digitalen Raum als auch vor Ort. Diese Bedrohungen können zum Beispiel die Form von Beleidigungen per E-Mail, Social-Media-Shitstorms, Hackerangriffen auf Dienstaccounts, Vandalismus oder auch persönlichen Angriffen annehmen. Die Ziele solcher Handlungen können im Einzelfall unterschiedlich sein. In der Regel steht dahinter der Versuch, einzuschüchtern oder zu (einer unbedachten Handlung zu) provozieren, um ein Gefühl von Verunsicherung zu schaffen, dem Ansehen der AWO und ihrer Arbeit zu schaden und/oder mehr Sichtbarkeit und Akzeptanz für die eigenen Positionen zu erzielen.

Grundsätzlich gilt es, Risiken zu minimieren und in einer akuten Krisensituation strategisch durchdacht zu handeln. Dafür müssen vorausschauend Risikoszenarien identifiziert, Beteiligte definiert und Handlungsstrategien erarbeitet werden.

Das Allerwichtigste ist es, sich vorzubereiten. Dass es beispielsweise bisher zu keiner Bedrohung in der Einrichtung gekommen ist oder dass noch nie ein Shitstorm zum eigenen Projekt entstand, ist keine Garantie dafür, dass das in Zukunft auch nicht passieren wird. Zur Vorbereitung gehört dazu, mögliche Szenarien zu identifizieren – vor allem aber, konkret festzulegen, wer im Ernstfall wie und an welchem Punkt handeln und eingebunden sein soll. Ziel sollte es sein, klare Richtlinien und Notfallpläne für den Umgang mit Bedrohungen und Angriffen zu erarbeiten. Diese Pläne sollten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Bedrohungen entsprechen.

Die folgenden Hinweise dienen als erste Checkliste und sind als Impulse für die Reflexion zu verstehen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und müssen für die jeweilige Situation ausgearbeitet werden. Es gilt, Risikofaktoren und Ressourcen immer im jeweiligen Kontext zu bewerten. Beispielsweise gibt es in einer Pflegeeinrichtung mit etablierten Unternehmensstrukturen andere Risikofaktoren und Ressourcen als in einer ehrenamtlichen Initiative mit niedrigem Organisationsgrad. Am Ende des Kapitels gibt es weiterführende Literatur- und Beratungshinweise, die bei der Entwicklung passgenauer Risikomanagementstrukturen helfen können.

Die folgenden Fragen dienen einer ersten schnellen Einschätzung, wie gut die eigene Organisation oder das eigene Projekt auf mögliche Bedrohungen vorbereitet ist. Können sie detailliert beantwortet werden? Wissen alle denkbaren Beteiligten, wo sie die Antworten auf diese Fragen finden beziehungsweise an wen sie sich bezüglich unterschiedlicher Aspekte wenden können? Sind die Antworten auf diese Fragen zum Beispiel in einer internen Wissensdatenbank (Wiki), einem Intranet oder einem QM-System verschriftlicht und für alle zugänglich – und gibt es auch offline verfügbare Alternativen für den Fall, dass zum Beispiel wegen eines Hackerangriffs kein Zugriff mehr auf Server oder einzelne PCs möglich ist?

Wenn nichts oder nicht alles davon zutrifft, sollte in einem ersten Schritt eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich damit systematisch auseinandersetzt. Wer in dieser Gruppe vertreten ist, ist je nach Gegebenheiten unterschiedlich und sollte vor Ort definiert werden. In der Regel ist es für den Anfang sinnvoll, wenn Personen vertreten sind, die Entscheidungsspielräume haben (z. B. Vorstand, Personalabteilung und Betriebsrat), für Kommunikation und/oder Beschwerdemanagement zuständig sind und (im Fall von Einrichtungen mit festen Standorten) jemand, in dessen Aufgabenbereich die Sicherung der Gebäude oder die Besetzung des Empfangs fällt.

Welche Risiken gibt es?

Wo, durch wen und für wen gibt es Bedrohungen? Beispiele: Wer kann wann unsere Gebäude betreten? Haben wir Social-Media-Profile? Bieten wir einen Dienst an, der von menschengruppen- und demokratiefeindlichen Gruppierungen abgelehnt wird (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Migrationsberatung usw.)? Bearbeiten oder stehen wir für Themen, die besonders anfällig sind für rechts-extreme Hetze (z. B. sexuelle und reproduktive Rechte, Vielfalt usw.)? Treten einzelne Mitarbeitende mit Klarnamen und Foto in diesem Zusammenhang in Erscheinung? Arbeiten bei uns Menschen oder arbeiten wir für Menschen, die zu marginalisierten Gruppen gehören (z. B. Rassismusbetroffene, Menschen mit Behinderungen, LGBTQIA+)? Haben wir öffentlich einsehbare Veranstaltungskalender mit Zeit- und Ortsangaben? Verwalten wir besonders sensible Daten, und auf welchem Stand sind unsere Daten-Sicherheitsmaßnahmen? Gibt es Pläne dafür, wie mit möglichen Hacker-Angriffen umzugehen wäre?

Wer ist im Ernstfall wie betroffen?

Wer ist gegebenenfalls in Gefahr oder unter Druck? Beispiele: Menschen am Empfang könnten persönlich angegriffen oder über das Telefon beschimpft werden; Mitarbeitende, die auf der Webseite mit Klarnamen und Foto stehen, könnten verfolgt oder per Mail bedroht werden, Klient*innen könnten durch Schmierereien oder Ähnliches Angst haben, die Einrichtung aufzusuchen; Social-Media-Verantwortliche könnten Hassrede ausgesetzt sein; beim angekündigten interkulturellen Picknick könnten Aktivist*innen auftauchen.

Was kann organisatorisch und individuell getan werden, um Risiken zu minimieren und Menschen zu schützen?

Was sind mögliche Protokolle zur Prävention und für den Notfall? Beispiele: Publikationen zu Risikothemen nicht mit Klarnamen der Autor*innen veröffentlichen; Fotos auf Webseiten nicht verpflichtend machen; Veröffentlichungen zu sensiblen Themen so planen, dass im Ernstfall gut und zeitnah reagiert werden kann (also z. B. nicht unmittelbar vor Feiertagen oder vor dem Wochenende); in einer Shitstorm-Situation E-Mails durch Kolleg*innen oder Führungskräfte vorfiltern lassen, die nicht persönlich betroffen sind; digitale Kompetenzen schulen; regelmäßige Supervision anbieten

oder psychologische Unterstützung im Ernstfall; Resilienztrainings; detaillierte Notfallpläne für verschiedene Szenarien; Überwachungs-kameras.

Wer muss wann an welchen Prozessen beteiligt sein?

Welche Rollen und Aufgaben gibt es für die Prävention und den Notfall? Beispiele: Wer kümmert sich eigentlich um (vor allem junge) Ehrenamtliche, wenn sie Bedrohungen ausgesetzt sind? Wann informieren wir in einem Ernstfall, wie detailliert, intern und extern, und durch wen? Wann sollten wir übergeordnete Gliederungen oder Träger einbeziehen? Ist definiert, was als Notfall gilt und was „nur“ als potenzielle Krise? Ist allen klar, wer im Notfall mit wem sprechen und welche Entscheidungen treffen muss?

Wie und durch wen werden Risiken dauerhaft überwacht?

Welche Controlling-Instrumente gibt es? Beispiele: Haben wir ein dauerhaftes Social-Media- und Pressemonitoring? Haben wir im Blick, ob gerade Themen in der regionalen oder überregionalen Öffentlichkeit verhandelt werden, die einen Bezug zu unserer Arbeit haben könnten? Gibt es einen systematischen Austausch zwischen zum Beispiel Kommunikationsverantwortlichen, Empfang und Beschwerdemanagement? Haben wir ein System etabliert, mit dem wir regelmäßig Betroffene oder Zielgruppen anhören, um deren Wahrnehmung zu berücksichtigen? Wer ist an welchem Punkt dafür zuständig, wahrgenommene potenzielle Bedrohungen an wen weiterzumelden? Wer darf wann welche Entscheidungen treffen? Können relevante Funktionsträger*innen im Notfall auch abends, am Wochenende oder im Urlaub erreicht werden beziehungsweise gibt es eine funktionierende Vertretung?

Wie und durch wen wird im Nachgang aufgearbeitet?

Welche Prozesse gibt es für Evaluation, Anpassung, Dokumentation und Unterstützung? Beispiele: War jemand Relevantes nicht zu erreichen und wie kann das zukünftig verhindert werden? Haben wir den Shitstorm zu spät wahrgenommen und wie können wir dafür sorgen, zukünftig früher zu merken, dass sich eine kommunikative Krise andeutet? Gibt es Mitarbeitende, die durch das Erlebte traumatisiert worden sein könnten und Begleitung

angeboten bekommen sollten? Wer kann Betroffenen das Lesen von Mails/Social-Media-Posts oder Ähnlichem abnehmen, sodass sie nicht immer wieder gegen sie gerichtete Drohungen lesen und aufarbeiten müssen? Müssen wir die Zugänge anders kontrollieren? Sind Vorfälle und Vorgehen für die Zukunft dokumentiert?

Wird über die Grenzen der eigenen Organisation hinausgedacht?

Gibt es Netzwerke? Beispiele: Bei Angriffen oder Bedrohungen, die eine Resonanz in der Öffentlichkeit hervorrufen können, kann es wichtig sein, die übergeordnete Gliederung oder den Träger zu informieren, damit auch sie sich darauf vorbereiten können, gegebenenfalls zu reagieren. Ist bekannt, wer dort im Notfall wie informiert werden soll? Sind die relevanten AWO-Leitlinien für Krisenkommunikation bekannt und verfügbar? Gibt es Informationen darüber, wie andere, vergleichbare Einrichtungen solche Situationen handhaben? Wurde das Thema eventuell schon in den für den jeweiligen Bereich relevanten Arbeitskreisen behandelt und wurden Handreichungen entwickelt?

Wichtig

Nie impulsiv reagieren, sondern immer erst strategisch überlegen und sich im Team beraten. Nicht immer ist eine öffentliche Stellungnahme sinnvoll!

- Welche Absicht wird verfolgt? Soll (auch) provoziert werden, um Aufmerksamkeit (in Social Media, Presse, Öffentlichkeit) zu erhalten?
- Welche Reaktion ist vor diesem Hintergrund strategisch sinnvoll? Würde eine öffentliche Reaktion den Provokateur*innen in die Hände spielen?

Beispielhafte Checkliste – Interne und externe Krisenkommunikation

Wenn es sich um eine Krise handelt, muss die Bedeutung der Krise für das Projekt, die Einrichtung oder Gliederung eingeschätzt werden und nach Möglichkeit der Krisengrad festgelegt werden. Die aufgeführten Maßnahmen und Verantwortlichen dienen als Empfehlungen. Da jede Krise anders ist, muss dies von Fall zu Fall geprüft werden.

Externe Krisenkommunikation wird notwendig, wenn ein Krisenfall nicht intern gelöst werden kann, Informationen bereits in die Öffentlichkeit bzw. Medien gedrungen sind oder konkrete Medienanfragen vorliegen. Es ist wichtig, mit den ersten Informationen schnell zu sein, das gilt für die externe Beantwortung der Medienanfragen oder die Reaktion auf öffentliche Verlautbarungen.

	Zeitpunkt	Maßnahmen	Verantwortlich/Beteiligt
1.	Idealerweise, bevor eine Krise entsteht	Ein Krisenteam wird bestimmt und alle in Einrichtung, Gliederung oder Projekt wissen, wer zuständig ist	Das Team sollte aus fachlich zuständigen Kolleg*innen und entscheidungsbefugten Personen bestehen (z. B. Pressesprecher*in, Team Compliance, Vorstand; oder auch Beschwerdemanagement, Ehrenamtskoordinator*in, Einrichtungsleitung usw.)
2.	Idealerweise vor der Krise	24 h-Kontaktliste der Mitglieder des Krisenteams wird erstellt	Krisenteam
3.	Eine potenzielle Krise ist eingetreten (z. B. menschen-gruppenfeindlicher Post mit AWO-Bezug)	Meldung an eine Person des Krisenteams, diese Person beruft ein zeitnahes Treffen ein	Krisenteam
4.	Zu Beginn der Krise und fortlaufend	<p>Gründliche Fall-Recherche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist passiert? • Welche bekannten Ursachen liegen vor? • Wer sind die Beteiligten? • Welche Konsequenzen sind zu erwarten? • Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? • Wer wurde bereits informiert?/Wer weiß davon? <p>Fakten zusammenstellen und dem Krisenteam übermitteln</p> <p>Bis Beendigung der Krise kontinuierliche Recherche und Festlegung weiterer Maßnahmen für die Kommunikation</p>	z. B. Beschwerdemanagement, Pressesprecher*in bzw. die Person, die Social Media betreut
5.	Zu Beginn der Krise	Festlegung einer internen und externen Sprachregelung	Krisenteam
6.	Während der Krise	Mögliche An-/Fragen und Antworten vorbereiten (Q&A Liste) – fertige Formulierungen anfertigen	Pressesprecher*in bzw. die für Kommunikation zuständige Person, in Abstimmung mit Krisenteam
7.	Früh im Krisenverlauf	Bestimmen, wer ggf. mit der Presse spricht	Krisenteam
8.	Früh im Krisenverlauf	Bestimmen, wer Belegschaft und Mitarbeitende über Vorfall und Maßnahmen informiert (was ist passiert? Was tun wir ggf. für Sicherheit? Usw.)	Sollte Projektleitung, Hausspitze, Vorstand o.Ä. sein

	Zeitpunkt	Maßnahmen	Verantwortlich/Beteiligt
9.	Früh im Krisenverlauf, ggf. fortlaufend	Ggf. Mitarbeitende, Klient*innen, Ehrenamtliche usw. informieren. In speziellen Fällen ist eine Sprachregelung für direkt von der Aktion Betroffene nötig	Sollte Projektleitung, Hausspitze, Vorstand o. Ä. sein
10.	Während die Krise anhält	(ggf. mehrfach neu) prüfen: Wird ein*e externe*r Krisen-Berater*in benötigt?	Empfehlung durch Team Compliance oder Pressesprecher*in, Entscheidung durch Vorstand, Leitung etc.
11.	Fortlaufend während der Krise	Bewertung der Rechercheergebnisse, Anpassung des Vorgehens	Krisenteam
12.	Fortlaufend während der Krise	Prüfen: Müssen übergeordnete oder benachbarte Organisationseinheiten informiert werden? z. B. nächsthöhere Verbandsebene, benachbarte Gliederungen, Social Media Kolleg*innen anderer Verbandsebenen usw.	Krisenteam
13.	Während der Krise	Entscheiden, ob extern kommuniziert werden sollte (z. B. Partnerorganisationen, Presse, usw.), und entscheiden, wer die externe Kommunikation übernimmt	Krisenteam
14.	Während der Krise (wenn eine Kommunikation nach extern strategisch sinnvoll ist)	Ggf. Pressemitteilung vorbereiten	
15.		Festlegen, wann und wie mit welchen Medien gesprochen wird (Pressemitteilungen an alle oder Exklusive-Informationen/eine Kontaktperson oder Reaktion nur auf Nachfrage, Pressekonferenz einberufen usw.)	Pressesprecher*in bzw. die für Kommunikation zuständige Person, in Abstimmung mit Krisenteam
16.	Fortlaufend	Laufende Dokumentation, welche Informationen bzw. Antworten bereits an wen gegeben wurden (strukturierte Übersicht der Fragen & Antworten)	Krisenteam
17.		Ggf. Homepage Information und Social Media Posts vorbereiten	Social-Media-Verantwortliche*r bzw. die Person, die die Homepage redaktionell betreut; in Abstimmung mit Krisenteam
18.		Social Media beobachten und ggf. betreuen	Social-Media-Verantwortliche*r; in Abstimmung mit Krisenteam

	Zeitpunkt	Maßnahmen	Verantwortlich/Beteiligt
19.		Bis Beendigung der Krise kontinuierliche Recherche, Updates und ggf. Anpassung/Festlegung weiterer Maßnahmen für die Kommunikation	Krisenteam
20.		Abläufe dokumentieren	Krisenteam

Beratung und weiterführende Informationen

Meldestelle für antifeministische Angriffe

→ <https://antifeminismus-melden.de/>

Tipps von HateAid (die auch beraten)

→ <https://hateaid.org/ratgeber/>

Tipps gegen Hate Speech

→ <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/digitale-zivilgesellschaft/wann-tun-wenn-flyer-gegen-hate-speech/>

Beratungsteams der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus:

→ <https://bundesverband-mobile-beratung.de/mobile-beratung/#Beratungsteams>

Beratung und Begleitung für Organisationen

→ <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/fachstelle-gender-und-rechtsextremismus/>

Normen und Richtlinien zum Risikomanagement

→ https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/OrganisationshandbuchNEU/3_managementansaetze_u_instrumente/3_10_Risikomanagement/risikomanagement-node.html

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – Empfehlungen für Unternehmen und Organisationen

→ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/unternehmen-und-organisationen_node.html

6 Soziale Arbeit und Demokratie

Unsere Demokratie steht unter Druck. Das stellt uns vor eine doppelte Aufgabe. Zum einen geht es darum, unsere Arbeit täglich am Kompass der Arbeiterwohlfahrt auszurichten, an den Werten der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz, auf denen unser Grundsatzprogramm fußt. Dabei stellen wir uns schützend vor unsere Zielgruppen, unsere Ehrenamtlichen und unsere Mitarbeitenden, die immer wieder Einschüchterung und Bedrohung ausgesetzt sind.

Zum anderen verteidigen wir als Teil einer starken Zivilgesellschaft den demokratischen und sozialen Rechtsstaat als Voraussetzung unserer Arbeit. Nur so können wir in einer pluralen Gesellschaft zusammenleben, in der sich alle Menschen frei von Bedrohung und Angst entfalten und an einem gerechten Gemeinwesen arbeiten können. Dafür steht die Arbeiterwohlfahrt seit ihrer Gründung im Jahr 1919, und dafür streiten wir heute.

Anhang mit Links

Abschnitt 4

Projekt „Zusammenhalt durch Teilhabe“

→ www.demokratie.awo.org

Bundesverband Mobile Beratung gegen
Rechtsextremismus

→ www.zusammen-fuer-demokratie.de

Projekt „DEVI – Demokratie stärken. Vielfalt
gestalten.“

→ <https://awo.org/devi-demokratie-staerken-vielfalt-gestalten>

AWO-Publikationen

→ <https://demokratie.awo.org/demokratiekompetenzen/publikationen-demokratiestaerkung/>

Demokratainment

→ <https://demokratie.awo.org/demokratiekompetenzen/demokratainment/>

Training Den Menschen im Blick

→ <https://www.den-menschen-im-blick.de>

Grundsatzkompass

→ https://demokratie.awo.org/wp-content/uploads/231212_AWO_Grundsatzkompass_WEB.pdf

Themenblatt Vielfalt

→ <https://awo.org/devi-themenblatt-vielfalt>

Themenblatt Adultismus

→ <https://awo.org/devi-themenblatt-adultismus>

Themenblatt Privilegien

→ <https://awo.org/devi-themenblatt-privilegien>

Bündnis Zusammen für Demokratie

→ www.zusammen-fuer-demokratie.de

Kampagnen

„AWO gegen Rassismus – AWO für Vielfalt“

→ <https://www.awo.org/kampagnen/awo-gegen-rassismus>

Demokratie.Macht.Zukunft

→ <https://awo.org/kampagnen/demokratiemachtzukunft>

